

Menschsein

- von Anfang an



Zur Auseinandersetzung
um die Verfügbarkeit
des menschlichen Lebens

Tagungsdokumentation
25. /26. März 2011

Christentum und Menschenrecht auf Leben <i>Prof. Dr. phil. Werner Wertgen</i>	4
„Der Embryo - ein würdeloses Wesen?“ <i>Rainer Beckmann, Richter am Amtsgericht</i>	14
Wer bestimmt, wann menschliches Leben beginnt? <i>Dr. theol. Werner Sosna</i>	24
Lebensrecht in der Schule – eine Herausforderung <i>Alexandra M. Linder, M.A.</i>	35
„Der verleugnete Rechtsstaat“ - Zur Kultur des Todes in Deutschland <i>Prof. Dr. phil. Manfred Spieker</i>	42
Die Referenten	55

Impressum

Auflage

1.000 Exemplare

Herausgeber

Erzbischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung Pastorale Dienste
Domplatz 3
33098 Paderborn

Grafik und Layout

Pigmente Momente
Achim Stockhausen

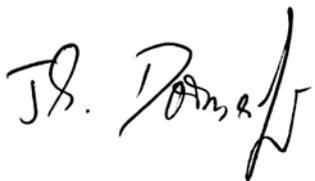
Redaktion und Titelbild

Dr. Werner Sosna

Anlässlich der „Woche für das Leben“ hat die Bildungsstätte Liborianum am 25./26. März 2011 eine Studientagung zu bioethischen Grundsatzfragen am Lebensbeginn durchgeführt. Angesichts der großen gesellschaftlichen Bedeutung des Themas und des Einsatzes der Kirche und gesellschaftlicher Gruppen für den Schutz des menschlichen Lebens „von Anfang an“ wurde diese Tagung in Kooperation mit dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. und der Aktion Lebensrecht für alle e.V. durchgeführt.

Verschiedene biomedizinische Vorhaben und flankierende politische Entscheidungen drohen die Menschenwürde zu relativieren. Die auf dieser Tagung gehaltenen Vorträge spiegeln deshalb nicht nur die Diskussion um die Unantastbarkeit der Menschenwürde am Beginn der menschlichen Existenz, sondern sie unterstützen mit guten Gründen die am Lebensschutz orientierte Position.

Diesem Impuls ist zu wünschen, dass er Kreise in unseren Gemeinden ziehen kann und zu einer Förderung der von Papst Johannes Paul II. und Papst Benedikt XVI. aufgerufenen Kultur des Lebens beiträgt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Th. Dornseifer'.

Msgr. Thomas Dornseifer
Leiter der Hauptabteilung Pastorale Dienste

Christentum und Menschenrecht auf Leben

oder: Christlicher Glaube und die Frage nach dem Recht auf Leben

1. Einführende Bemerkungen

Der Bischof von Münster, Dr. Felix Genn, führt den Wahlspruch: „Wir verkündigen euch das Leben“.¹ Damit will er das Charakteristikum des christlichen Glaubens unterstreichen, das Papst Johannes Paul II. in seiner gleichnamigen Enzyklika als „*Evangelium vitae*“ (Frohe Botschaft vom Leben) bezeichnet hat. Beide – Bischof Genn und Papst Johannes Paul II. – beziehen sich auf den Kern der Selbstoffenbarung Gottes, von der es im biblischen Buch der Weisheit heißt: „Gott hat den Tod nicht gemacht und hat keine Freude am Untergang der Lebenden. Zum Dasein hat er alles geschaffen [...]“ (Weish 1,13-14a). Das zentrale Fest der Christenheit ist deshalb nicht Weihnachten, so gefühlsgeprägt dieser Tag auch sein mag, sondern Ostern, das Fest der Auferstehung Jesu und das Versprechen des Lebens in Fülle für alle.

Wenn das Leben (in einer qualifizierten Bedeutung) im Zentrum der christlichen Botschaft steht, dann ergeben sich daraus für die Frage nach dem Schutz des (ungeborenen) Lebens in unserer Gesellschaft drei Fragen: (1) Was bedeutet die christliche Botschaft vom Leben für den Umgang mit beginnendem menschlichen Leben? (2) Wie können wir die christliche Botschaft vom Leben und vom Schutz des Lebens wirkmächtig in die gesellschaftliche Debatte einbringen? (3) Welchen Einfluss hat diese christliche Botschaft auf die Rechtsgestaltung unseres Staates?

Um diese Themen bearbeiten zu können, müssen mindestens zwei Aufgaben bewältigt werden: (1) Wir müssen die Frage beantworten, was diese Frohe Botschaft des Lebens *konkret* bedeutet. Denn nur dann kann man Ableitungen, Forderungen und Maßnahmen aus ihr entwickeln. (2) Es reicht nicht aus, auf biblische oder theologische Formeln und Bekenntnisse zurückzugreifen, wir müssen vielmehr Argumente vortragen, die auch in einer pluralistischen Gesellschaft plausibel sind und greifen.

Dieses Eintreten für das Leben wird uns aber, noch bevor wir unsere Argumente vortragen können, Gegenwind einbringen. Man wird der Kirche Heuchelei, Unredlichkeit und Einseitigkeit vorwerfen. Diese Vorwürfe können wir nicht einfach ignorieren oder übergehen, ohne uns unglaubwürdig zu machen. Wir müssen – zumindest in aller Kürze – auf sie eingehen, auch wenn dies für das eigentliche Thema nicht viel einbringt. Das heißt, wir müssen zunächst einige Differenzierungen vornehmen. Aus dieser Exposition des Themas ergibt sich der Aufbau des vorliegenden Beitrags.

2. Differenzierung I: Christentum und Menschenrechte

Wenn wir das Christentum mit einem Menschenrecht auf Leben in Verbindung bringen, werden uns sofort zwei Einwände entgegengehalten.

„Gott hat den Tod nicht gemacht und hat keine Freude am Untergang der Lebenden. Zum Dasein hat er alles geschaffen“

(Weish 1,13-14a).

2.1. Abwehrende Haltung der Kirche gegenüber den Menschenrechten

Die katholische Kirche – aber nicht sie alleine – hat sich zu der Zeit, als die Regeln, die wir als Menschenrechte kennen, entwickelt und eingefordert wurden, zunächst mit aller Kraft gegen die Etablierung dieser Rechte gewehrt. Erst unter Papst Leo XIII. gab es eine vorsichtige Akzeptanz. Wir sehen einen Weg der Kirche mit den Menschenrechten, der von einer Ablehnung hin zu einer engagierten Unterstützung führt. Um die – aus heutiger Sicht merkwürdige – anfängliche Ablehnung zu verstehen, muss man dreierlei berücksichtigen, denn die Ablehnung lässt sich nicht einfach als Machterhaltungs- oder Unterdrückungsmaßnahme verstehen.

- (1) Die Französische Revolution, die als Protagonistin der Menschenrechte gestartet war, endete im Regime des Terrors und ging nicht nur feindlich, sondern auch menschenrechtswidrig mit Christentum und Kirche um. Wenn das die Früchte der Menschenrechte sein sollten, so der Eindruck der Päpste, dann verzichtete man besser darauf.
- (2) Die Kirche traute den (einfachen) Menschen nicht die Fähigkeit zu, ein geregeltes Sozialwesen ohne hierarchische Leitung zu etablieren. Auch darin wurde sie durch den Verlauf der Französischen Revolution dem Anschein nach bestätigt.
- (3) Ein zentrales Problem mit den Menschenrechten war für die Kirche das Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit sowie das auf Presse- und Meinungsfreiheit. Diese Rechte beinhalten ja, sich legal von Gott abzuwenden und auch Irrtümer propagieren zu dürfen. Dass letzteres tatsächlich fatal sein kann, erleben wir überall dort, wo staatliche Informationsmanipulation zu Herrschaftszwecken missbraucht wird. Dass der religiöse Glaube, weil er ein Akt der ver-

trauensvollen Hingabe darstellt, nur in Freiheit vollzogen und nicht oktroyiert werden, dass ferner eine freie Konkurrenz der Meinungsfreiheit für die Wahrheitsfindung hilfreich sein kann, konnte man sich in der Kirche damals nicht vorstellen.

Nun hat man im Laufe der Zeit hinzugelernt, und spätestens, seit Papst Johannes XXIII. in der Enzyklika „*Pacem in terris*“ einen eigenen Menschenrechtskatalog aufstellte, sind die Menschenrechte in der katholischen Kirche unumkehrbar angekommen.² Papst Johannes Paul II. war wie kaum ein anderer ein Kämpfer für die Menschenrechte, auch wenn das kaum honoriert wurde.

2.2 Lebensfeindliche Praxis der Kirche

Der zweite Einwand gegen die Verbindung von Christentum und dem Menschenrecht auf Leben dürfte sich auf die Geschichte des Christentums beziehen. Auch wenn die „Kriminalgeschichte des Christentums“, wie sie Karl-Heinz Deschner medienwirksam vorgelegt hat, aus der Sicht der Geschichtswissenschaft nicht zu den seriösen Publikationen zu diesem Thema gehört, so ist dennoch – leider – richtig, dass christliche Akteure oft, viel zu oft, das menschliche Leben mit Füßen getreten haben. Papst Benedikt XVI. spricht dann von einer „Pathologie der Religion“, aber es ist eine Pathologie, die zu häufig vorkommt.

Ebenfalls wird kritisiert, dass für die Kirche bis zum Erscheinen des Katechismus der katholischen Kirche die Todesstrafe im Rahmen der sogenannten „metaphysischen Straftheorie“ als legitimes Strafmittel des Staates galt.

Es scheint, als ob das Christentum oftmals nicht als Anwältin eines Menschenrechts auf Leben aufgetreten sei. Das ist auch tatsächlich der Fall. Aber die Rede des Papstes von der „Pathologie der Religion“ zeigt, dass dies als grober Verstoß gegen

den Inhalt der Verkündigung der Heiligen Schrift verstanden werden muss. Diese Einsicht musste der Kirche und dem Christentum nicht aufgezwungen werden, sie kommt vielmehr aus der Kraft des Evangeliums selbst. So hat denn Papst Johannes Paul II. gemeinsam mit den Kurienkardinälen (und somit auch mit dem heutigen Papst Benedikt XVI.) am Aschermittwoch, dem 12. März 2000, in einer historisch einmaligen Geste um Vergebung für die Fehler von Christen in der 2000-jährigen Kirchengeschichte gebeten.³

Wenn die Verfehlungen und Abirrungen kirchlicher Akteure nicht mit dem Evangelium in Einklang zu bringen sind, dann stellt sich nun die Frage, wie denn die christliche Lehre in ihrem Kernbestand zum menschlichen Leben steht.

3. Differenzierung II: Das irdische Leben ist nicht das höchste aller Güter

Häufig heißt es, aus christlicher Sicht sei das Leben des Menschen, sein irdisches Leben, heilig. Das ist insofern richtig, als das Leben ein Geschenk des Schöpfers ist. Nun ist Gott der Heilige, das heißt: der in jeder Hinsicht Vollkommene. Daher ist alles, was zu Gott gehört oder von ihm kommt, heilig. In diesem Sinne sind alle Menschen heilig. So kann Paulus seinen Brief an die Römer beginnen: „An alle in Rom, die von Gott geliebt sind, die berufenen Heiligen“ (Röm 1,7). Ähnlich handhabt er es in anderen Briefen. Wenn mit der Rede von der „Heiligkeit des Lebens“ aber ausgedrückt werden soll, das irdische Leben sei das höchste Gut und dürfe deshalb nie angetastet, nie einer Abwägung unterworfen oder einem anderen Gut unterstellt werden, dann ist das nicht richtig. Wäre das Leben in dieser Weise heilig, dann dürfte es kein Martyrium geben. Denn Märtyrer stufen (im Extremfall) das Bekenntnis zu Gott höher ein als das irdische Leben.⁴

Im *Katechismus der katholischen Kirche* (Nr. 2278) heißt es zur Entscheidung am Lebensende: „Die Moral verlangt keine Therapie um jeden Preis. Außerordentliche oder zum erhofften Ergebnis in keinem Verhältnis stehende aufwendige und gefährliche medizinische Verfahren einzustellen, kann berechtigt sein. Man will dadurch den Tod nicht herbeiführen, sondern nimmt nur hin, ihn nicht verhindern zu können.“ (Ähnlich Papst Johannes Paul II. 1995 in seiner Enzyklika „Evangelium Vitae“, Nr. 65.) Man darf also, wenn das Leiden groß und der Tod nahe ist, ein Ende des Leidens einer Lebensverlängerung vorziehen. Man darf also dem reinen Leben ein höheres Gut überordnen. Also: Das Leben ist nicht das unbedingt höchste Gut.

4. Das Leben als „transzendentes Gut“, als „Verwirklichungschance“

Worin bestehen aber dann Bedeutung und Wert des (irdischen) Lebens? Der emeritierte Kieler Philosoph Wolfgang Kersting nennt das Leben ein „transzendentes Gut“⁵. Damit wendet er eine Formulierung Kants an: „transzendental“ bedeutet soviel wie „die Bedingung der Möglichkeit (betreffend)“. Man kann auch sagen „fundierend“. Das Leben ist – mit anderen Worten – die unverzichtbare Bedingung dafür, andere Güter in Anspruch nehmen und genießen zu können. Der Moraltheologe Bruno Schüller betonte deshalb, man dürfe bei der Güterabwägung nicht übersehen, dass es fundierte und fundierende Güter gebe, und dass daraus in gewisser Weise eine Güterhierarchie abgeleitet werden könne.⁶ Das Leben ist dabei das fundamentalste Gut. Ohne Leben kann es für das Subjekt keine anderen Güter geben. Mit dem renommierten Wirtschaftswissenschaftler Amartya Sen kann man auch sagen, das Leben bekomme seinen Wert dadurch, dass es als „Verwirklichungschance“ fungiere.⁷ Sen hat dies im Bezug auf die Freiheit formuliert, es passt aber ebenso gut auch

im Bezug auf das Leben. Ein reines Vegetieren, möglicherweise noch unter Schmerzen, besitzt (wenn der Betroffene das so wahrnimmt) fast keinen Wert. Deshalb kann der Katechismus der katholischen Kirche ja auch die Schmerzfreiheit dem vegetierenden Leben überordnen und vorziehen.

Das Leben bekommt seinen Wert nicht dadurch, dass es einfach und bloß etwas oder jemanden da sein lässt, sondern dadurch, dass es die unverzichtbare Grundlage dafür ist, dass ein Mensch sich entfalten kann. Man kann diese Überlegung profan-anthropologisch und auch theologisch begründen und verdeutlichen.

Profan-anthropologisch ist der Mensch – weil ein instinktreduziertes Mängelwesen – ein notwendiger Weise handelndes Wesen. Wenn der Mensch überleben will, muss er sich Ziele (Zwecke) setzen. Aber das Lebensziel erschöpft sich nicht darin, ein-

fach nur zu leben, zu vegetieren. Jeder Mensch will, dass sein Leben gelingt. Dass dem so ist, dass das reine Vegetieren nicht als Lebensziel angestrebt und verstanden wird, sieht man schon daran, dass Menschen, denen (etwa durch Arbeitslosigkeit) die Chance genommen ist, etwas aus ihrem Leben zu machen, das als Sinnlosigkeit wahrnehmen. Und dies wird häufig sogar von suicidalen Überlegungen begleitet. Das Leben gewinnt erst seinen Wert, wenn es sinnvoll gefüllt wird. (Wobei es durchaus unterschiedliche Vorstellungen davon gibt, was sinnvoll ist. Aber das stellt in unserem Zusammenhang nicht das Problem dar.)

Wenn wir diese Gedanken theologisch beleuchten, stellen wir fest, dass es auch im christlichen Glauben nicht um das bloße Leben (das nackte Leben als solches) geht, sondern um ein möglichst erfülltes Leben. Dies beginnt schon bei der alttestamentlichen Jenseitsvorstellung. Als man im Alten (besser: im Ersten) Testament noch nicht von einem postmortalen erlösten Leben bei Gott ausging, dachte man, die Toten führten ein Leben in der Sche'ol (im Hades, der Unterwelt). Den Toten wurde durchaus weiterhin Existenz zugeschrieben, sie lösten sich nicht einfach in Nichts auf, aber sie existierten, so glaubte man, in einer Schattenwelt, in einer Welt der Gottesferne, ohne Beziehung und Erfüllung. Ein solches Leben in der jenseitigen Welt – ohne Inhalt, Sinn, Erfüllung, Beziehung – ist eine Hölle.

Ganz deutlich wird die Vorstellung, dass es um Erfüllung geht und nicht bloß um ein Vegetieren, im Johannesevangelium: Jesus sagt, er sei gekommen, damit die Menschen das Leben in Fülle erhalten (Joh 10,10). Ein Leben in Fülle ist ein sinnvolles Leben ohne (zeitliche) Begrenzung.

So ist Ostern nicht nur das Fest des Lebens, sondern das Fest des qualifizierten Lebens, des erfüllten Lebens bei Gott. Und „Ewigkeit“ meint nicht einfach unendliche Zeitdauer, sondern (ontologische) Seinsfülle.

*Das Leben ist das
fundamentalste Gut.
Ohne Leben kann es
für das Subjekt
keine anderen
Güter geben.*

5. Leben und personale Entfaltung

Es geht also nicht bloß um das (biologische) Faktum des Vegetierens, sondern um personale Entfaltung. Und dafür ist das Leben die unverzichtbare Voraussetzung, das transzendente Gut, die Realisierungsbedingung, die „Verwirklichungschance“. Das ist es, worauf es eigentlich ankommt. Weil das Leben aber die unverzichtbare Voraussetzung ist, also das fundierende Gut, darum ist das Leben so wertvoll, denn mit dem Leben steht und fällt die Möglichkeit dieser personalen Entfaltung. Dies wird auch nicht dadurch relativiert, dass noch andere Bedingungen erfüllt sein müssen, damit das Leben gelingt, damit personale Entfaltung stattfinden kann.

Wenn also – in der biblischen Botschaft oder in der Glaubenslehre – das Leben hochgeschätzt und geschützt wird, dann immer in diesem Zusammenhang. Das Leben ist ein Instrument, ein Mittel, aber ein unverzichtbares. Und wenn Jesus im Johannesevangelium sagt: „Ich bin der Weg, der Wahrheit und das Leben“ (Joh 14,6), dann spricht er damit genau diesen Zusammenhang an. Ein Weg ist ein *Mittel*, auch die Wahrheit ist eine notwendige *Funktion*, wenn man das Erstrebenswerte erreichen will. Und so ist auch das Leben als *transzendente Bedingung* zu verstehen. Jesus Christus präsentiert sich damit als die notwendige Vermittlung eines gelingenden Lebens, das heißt, einer erfüllten personalen Entfaltung (die es eben nur in der Beziehung mit Gott gibt).

6. Wer wird durch den Lebensschutz geschützt?

Die deutsche Verfassung versteht den Lebensschutz ganz analog dazu. Das Leben wird geschützt, damit die Person sich entfalten kann. So heißt es in Artikel 1, Absatz 1 des Grundgesetzes (GG): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Und Artikel 2 schließt daran an: „(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, so weit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Die beiden Artikel beschreiben und schützen ein Bedingungsverhältnis: Die Würde des Menschen ist im säkularen Staat das höchste Gut. Diese äußert sich für den säkularen Staat darin, dass jeder das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung besitzt. Dazu sind das Leben und die Freiheit der Menschen zu schützen.

Wo das Christentum eine inhaltliche Angabe machen kann (nämlich in der Frage, welches Gut das höchste ist), setzt der säkulare Staat – quasi als Platzhalter – die Freiheit ein. Aber in beiden Fällen ist das Leben die transzendente Bedingung für die Zielerreichung. Das Leben ist die Verwirklichungschance dazu.

Mit dem Leben steht und fällt die Möglichkeit dieser personalen Entfaltung.

Aber für wen greift dieser Schutz?

Das deutsche Grundgesetz spricht von der Würde des Menschen und seinem Recht auf Leben. Das scheint eindeutig zu sein, ist es aber nicht. Das Wort „Mensch“ kommt in Gesetzestexten nämlich als qualifizierter Rechtsterminus vor, der nicht umstandslos durch biologische Definitionen bestimmt wird. Das heißt: Ob Art. 1 und 2 GG auch das ungeborene Leben schützen, wird *alleine* aus der Formulierung dieses Artikels nicht deutlich. Man kann das schon daran erkennen, dass die meisten Grundrechte, die den Art. 1 GG konkretisieren, auf Ungeborene überhaupt nicht angewendet werden können. Ja, in wohl allen einfachgesetzlichen Verwendungen des Wortes „Mensch“ ist damit der geborene Mensch gemeint. Der noch nicht Geborene heißt dagegen „Ungeborenes“, „Leibesfrucht“ oder „Embryo“.

Wer also kommt in den Genuss des Schutzes, den Art. 1 und Art. 2 GG bieten?

Hilft ein Blick auf die Absichten des historischen Verfassungsgesetzgebers weiter? Im Parlamentarischen Rat konnte man sich nicht darauf verständigen, den Passus: „Das keimende Leben wird geschützt“ ins GG aufzunehmen. Die Mehrheit war aber der Auffassung, Art. 2 GG schließe ungeborene Menschen ein. Man hat es deshalb bei einer dem Wortlaut nach interpretationsoffenen Formulierung belassen, die aber vom historischen Verfassungsgeber im Sinne des Einschlusses des „keimenden Lebens“ verstanden wurde.⁸ Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), als authentischer und verbindlicher Interpret des Grundgesetzes und damit als genuine Verfassungsquelle, hat sich in zwei Entscheidungen dazu geäußert (1975 und 1993, jeweils zur Abtreibungsgesetzgebung) und sich beide Male eindeutig festgelegt. Demnach greift der Grundrechtsschutz und damit der Lebensschutz des GG ab der Befruchtung der Eizelle durch die Samenzelle, also ab der Entstehung einer totipotenten Zelle.⁹ Ebenso wich-

Der Staat hat eine positive Schutzpflicht gegenüber dem ungeborenen Menschen und nicht bloß eine negative Unterlassungspflicht.

tig wie diese Festlegung ist ihre Begründung. Der Staat hat, so das BVerfG, eine *positive Schutzpflicht* gegenüber dem ungeborenen Menschen und nicht bloß eine negative Unterlassungspflicht. Diese Unterscheidung ist von großer Bedeutung. Negative Unterlassungspflichten sind solche, die das Individuum – als Abwehrrechte – gegenüber dem Staat geltend machen kann. Die positive Schutzpflicht dagegen verpflichtet den Staat, „die Menschen“ zu schützen. Die Grundrechte des GG, so wird deutlich, sprechen zwei Ebenen an: die der „objektiven Normen“ und die der „subjektiven Rechte“. Dieser wichtigen Unterscheidung wird nicht immer Rechnung getragen. Durch die „objektive Werteordnung“, so das BVerfG, werden dem Staat Pflichten auferlegt, „die auch jenseits der geschützten Sphären individueller Grundrechtsträger einen allgemein grundrechtsfreundlichen Modus der Erfüllung der Staatsaufgaben gewährleisten sollen“¹⁰. Was heißt das? „Menschenwürde“ ist demnach „nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des Menschen als Gattungswesen“¹¹. Hier stoßen wir auf Überlegungen, die wir schon

bei Immanuel Kant finden, der „die Menschheit“ geschützt sehen will. Diese Überlegungen finden sich aber auch in der biblischen Tradition – worauf noch zurückzukommen sein wird.

Art. 1 GG, so kann man resümieren, schützt nicht alleine die fundamentalen Belange des einzelnen Menschen, sondern auch ein normatives Bild des Menschen als Gattungswesen. Diese Grundlage dient dann als Ausgang für Regelungen, die die Identität und Unverwechselbarkeit der Spezies *homo sapiens sapiens* schützen, auch wenn kein Individuum subjektiv beeinträchtigt würde; so z. B. durch das Verbot des Klonens, der Hybridbildung; auch der postmortale Schutz, z. B. durch das Verbot eines würdelosen Umgangs mit Leichen, gehört dazu. Dennoch wird von mancher Seite der Lebensschutz Ungeborener in Zweifel gezogen.¹²

Diesen Ansatz, das Gattungswesen zu schützen und nicht alleine das individuelle Subjekt, finden wir auch in der Bibel. Gott erschafft in der ersten Schöpfungsgeschichte des Buches Genesis (Gen 1,1 – 2,4a) „Adam“. „Adam“ ist kein Eigename, es ist nicht der Mann („Mann“ heißt „isch“), es ist nicht die Frau („ischa“), sondern es ist das Wesen, das – kohlenstoffbasiert aus anorganischen Stoffen bestehend – zum Leben erweckt wird. Der Mensch ist von der „adama“, dem Erdboden, genommen und als Ebenbild Gottes erschaffen worden. Man kann sagen: Gott nimmt seine Beziehung zum Gattungswesen Mensch auf. Das Gattungswesen wird als „Ebenbild Gottes“ erschaffen und beschrieben.¹³

Und so haben wir – wie im deutschen GG – in der biblischen Erzählung eine Doppelstruktur: Jeder einzelne Mensch ist von Gott geliebt und angenommen; Gott unterhält zu jedem einzelnen eine Beziehung. Und diese Beziehung – und *nur* diese Beziehung – ist es, die uns (in der Perspektive des Glaubens) die Menschenwürde verleiht. (Men-

schenswürde ist, theologisch betrachtet, ein Beziehungsergebnis und kein ontologisches Element des *homo sapiens sapiens*.) Aber diese Würde ergibt sich aus der Beziehung Gottes zum Gattungswesen Mensch, also aus der Teilhabe eines jeden an der Gattungszugehörigkeit. Menschenwürde ist somit nichts, was man an einem oder in einem Menschen finden könnte, sondern sie ist die Qualität der Gott-Mensch-Beziehung, die dem Menschen einen besonderen Status zuweist.

Wenn das so ist, dann gilt der Würdeschutz natürlich für alle, die zur Gattung *homo sapiens sapiens* gehören. Die Gattungszugehörigkeit ist nicht der Grund der Menschenwürde (das wäre Speziesismus), denn der Grund der Menschenwürde ist – theologisch – die Beziehung Gottes zum Menschen bzw. – philosophisch, kantianisch – die sittliche Subjekthaftigkeit des Menschen. Aber die Gattungszugehörigkeit ist das Kriterium für die Zuerkennung der Menschenwürde.

***Art. 1 GG schützt
nicht alleine die
fundamentalen Belange
des einzelnen Menschen,
sondern auch
ein normatives Bild
des Menschen
als Gattungswesen.***

7. Ertrag der Überlegungen

Was ist der Ertrag der Überlegungen?

- (1) Es zeigt sich, dass die biblische Offenbarungsbotschaft tatsächlich ein *Evangelium vitae* ist, genauer müsste man sagen: ein Angebot zur *beatitudo*, zur *eudaimonia*, zur Erfüllung, zur *beata vita*, zum gelingenden Leben. Es geht um mehr als um das bloße Leben, es geht um Vollendung und um ein Gelingen des Menschen.

Der Mensch ist ein *homo viator*, ein Wanderer auf dem Lebensweg. Das charakterisiert ihn, das instinktreduzierte Mängelwesen, das sein Leben handelnd führen muss. Er strebt auf ein Ziel hin (was schon Augustinus in seiner *Appetitus-Ethik* klar gesehen und deutlich beschrieben hat). Und letztlich geht es um dieses Ziel und die personale Entfaltung, die dort zu erwarten ist. Dafür ist das (irdische) Leben das transzendente Gut, die unverzichtbare, fundierende Grundlage, die Verwirklichungschance. Deshalb hat es einen so hohen Stellenwert.

- (2) Es zeigt sich, dass wir Christen keine Sonderargumentation benutzen (müssen), die uns vom Diskurs in einer pluralistischen Gesellschaft abschnitte. Das wäre gefährlich, weil keine noch so biblisch oder dogmatisch fundierte Argumentation, wenn sie gesellschaftlich nicht anschlussfähig ist, in der Gesellschaft auf Beachtung hoffen kann.¹⁴ Eine solche Sonderargumentation wäre zwar erlaubt (nach Art. 5 GG), müsste aber als absonderliche Privatmeinung erscheinen. Das ist aber nicht der Fall. Wenn ich in der vorstehenden Argumentation wenig biblisch oder theologisch vorgegangen bin, dann nicht deshalb, weil ich diesen Argumenten nicht traute oder nicht viel von ihnen hielte, sondern weil ich vielmehr glaube, dass wir in der pluralistischen Debatte nicht auf sie zurückgreifen müssen (zur Selbstvergewisserung aber durchaus).

- (3) Es zeigt sich, dass das Menschenrecht auf Leben, das sich aus der vorgeführten Argumentation ergibt, viel gehaltvoller ist, als der reine Wortlaut es vermuten lässt. Es geht nämlich nicht nur um ein Menschenrecht auf ein Vegetieren, sondern es geht darum, dass jeder Mensch die Möglichkeit bekommen soll, seinem Leben Sinnperspektiven zu verleihen. Damit wird mittelbar auch der Botschaft Jesu Christi eine große Bedeutung beigelegt, weil sie eine Lebenssinnspektive bietet. Daraus wird deutlich, dass alle drei (oder vier) Grundvollzüge der Kirche – Martyria/Verkündigung, Diakonia/tätige Nächstenliebe, Liturgia/Feier des Glaubens, Koinonia/Gemeinschaft und

***Jeder einzelne Mensch
ist von Gott geliebt
und angenommen;
Gott unterhält
zu jedem einzelnen
eine Beziehung.***

Sozialbezug – mit dem Menschenrecht auf Leben eine anthropologische Bedeutung bekommen. Ein Charakteristikum des Menschen ist ja seine Transzendenzverwiesenheit, also seine Fragen, die über ihn selbst hinausgehen. Sie zu missachten bedeutet, einen Teil des Menschseins zu amputieren. Wer für ein Recht auf Leben eintritt, aber die Sinnfragen unterbelichtet, kämpft eigentlich nur für ein Recht auf Vegetieren. Aber das ist, wie oben gezeigt, zu wenig.

- (4) Es zeigt sich schließlich, dass wir bei allen diesen Überlegungen – und ebenso bei den Schutzmechanismen – auch den ungeborenen Menschen im Blick haben müssen, desgleichen den komatösen oder den in schwerster Weise dementen Menschen. Das Menschsein in seiner normativen Reichweite betrifft – ohne dem Speziesismus zu verfallen – jedes Wesen der Gattung *homo sapiens sapiens*.

Anmerkungen

- ¹ In Anlehnung an 1 Joh 1,1-4.
- ² Man denke auch an die Erklärung zur Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“ des II. Vatikanums.
- ³ Unter anderem hieß es in einem Gebet: „Oft haben die Christen das Evangelium verleugnet und der Logik der Gewalt nachgegeben.“ Vgl. dazu auch das Dokument der „Internationalen Theologischen Kommission“ „Erinnern und Versöhnen. Die Kirche und die Verfehlungen in ihrer Vergangenheit“ vom 22. Februar 2000.
- ⁴ Natürlich darf man das Leben auch nicht wegwerfen. Thomas von Aquin geißelt eine Haltung, die das Martyrium geradezu sucht.
- ⁵ Kersting, Wolfgang 2000: Gerechtigkeitsprobleme staatlicher Gesundheitsversorgung, in: ders. (Hrsg.) 2000: Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerswist, 467-507; Kersting, Wolfgang 2002: Egalitäre Grundversorgung und Rationierungsethik, in: Gutmann, Thomas / Schmidt, Volker H. (Hrsg.) 2002: Rationierung und Allokation im Gesundheitswesen, Weilerswist, 41-89.
- ⁶ Schüller, Bruno 1987: Die Begründung sittlicher Urteile, 3. Auflage, Düsseldorf, 124-132.
- ⁷ Sen, Amartya 2002: Ökonomie für den Menschen, München, 29. 31 f.
- ⁸ Einzelheiten zum Bedeutungsgehalt des Art. 2 GG im Verständnis des Parlamentarischen Rats verdanke ich Rainer Beckmann und seinem Beitrag „Der Parlamentarische Rat und das ‚keimende Leben‘“, in: Der Staat 47 (2008) 551-572.
- ⁹ Sowohl die einfachgesetzliche Rechtslage als auch verschiedene Urteile des BVerfG sind dazu und auch in sich widersprüchlich. Man denke an das 2. Abtreibungsurteil des BVerfG, das Stammzellgesetz oder die Differenzen zwischen § 218a StGB und Embryonenschutzgesetz. Allerdings, darauf wies der Bonner Staatsrechtler Christian Hillgruber in einem Vortrag am 6.10.2010 im Kurfürstlichen Schloss in Mainz hin, muss es durch die Abtreibungsurteile des BVerfG als geklärt gelten, dass der Embryo in den Schutzraum von Art. 1 und Art. 2 GG hineingehört. Wenn es (höchst-) richterliche Urteile oder einfachgesetzliche Normen gibt, die dem widerstreiten, liegt eine perplexere Rechtslage vor, die aber verfassungsrechtlich keinen Einfluss hat, denn die Verfassung kann nach Art. 79 (1) GG nur ausdrücklich geändert werden, nicht *via facti*, also auch nicht durch einfache Gesetze oder Gerichtsurteile. Zudem steht Art. 1 GG unter dem Schutz der Ewigkeitsklausel aus Art. 79 (3) GG. Die strafrechtliche Schutzlosigkeit des Embryos *in vivo* vor der Einnistung hat reine verfahrensrechtliche Gründe und steht der Annahme des Personstatus ab der Befruchtung nicht entgegen. Darauf deutet auch das Urteil des BVerfG zum Luftsicherheitsgesetz, das den Menschen ab seiner Entstehung als Person sieht.
- ¹⁰ Merkel, Reinhard 2002: Forschungsobjekt Embryo, München, 39.
- ¹¹ BVerfGE 87, 209 (228), zitiert nach: Merkel, Reinhard 2002: Forschungsobjekt Embryo, München, 39.
- ¹² Vgl. Merkel, Reinhard 2002: Forschungsobjekt Embryo, München, 45-62.
- ¹³ Das macht in einer säkularen Gesellschaft die Diskussion um den Personstatus des Embryos nicht überflüssig. (Vgl. dazu Wertgen, Werner 2002: (Warum) sollen menschliche Embryonen geschützt werden? Embryonenschutz als ethisches Problem, in: Nicht, Manfred / Wildfeuer, Armin (Hrsg.) 2002: Person – Menschenwürde – Menschenrechte im Disput, Münster 2002, 291-312; Damschen, Gregor / Schönecker, Dieter (Hrsg.) 2002: Der moralische Status menschlicher Embryonen, Berlin.) Allerdings gilt: Wenn das Gattungswesen als personale Größe verstanden und geschützt wird, relativiert sich die mühsame Debatte um den Personstatus des einzelnen Embryos.
- ¹⁴ Vgl. dazu als Beispiel: Merkel, Reinhard 2002: Forschungsobjekt Embryo, München, 15-18.

Der Embryo

– ein würdeloses Wesen?

Der menschliche Embryo ist in verschiedenen Bereichen zum „Gegenstand“ ärztlichen Handelns geworden: im Rahmen der Fortpflanzungsmedizin, der Grundlagenforschung (Embryonenforschung) und z. B. der Präimplantationsdiagnostik. Es stellt sich daher dringlicher denn je die Frage, welchen „Status“ der menschliche Embryo hat. Er ist zweifellos und unumstritten „irgendwie“ eine „Vorstufe des Menschen“. Ist er aber auch im rechtlichen Sinne Träger der Menschenwürde (Art. 1 GG)? Hier gehen die Meinungen weit auseinander.

Der Streit um den Status des Embryos ist nicht nur akademischer Natur. Letztlich geht es um eine Grundfrage des Menschseins. Jeder von uns war einmal ein Embryo. War das eine menschliche oder „vor-menschliche“ Lebensphase? Welcher Umgang mit Embryonen ist akzeptabel? Darf man Embryonen herstellen und für Fortpflanzungszwecke einem Qualitäts-Check unterziehen oder für Forschungszwecke „verbrauchen“?

Wer diese Fragen beantworten will, muss Position beziehen. Welchen Rechtsstatus hat der Embryo? Kann die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes auf den menschlichen Embryo bezogen werden, oder ist der Embryo – im rechtlichen Sinn – ein „würdeloses“ Wesen?

I. Der extrakorporale menschliche Embryo als Rechtssubjekt

1. Das Subjekt der Menschenwürdegarantie

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“, so lautet die Grundnorm unserer Verfassung, Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich unmittelbar, dass der *Mensch* Subjekt der Menschenwürdegarantie ist. Es ist nicht die Rede von der Würde der „Person“, des „Individuums“, „des erwachsenen“ oder „geborenen“ oder sonst irgendwie „qualifizierten“ Menschen. Eine besondere „Würde“ kommt nach dem

klaren Wortlaut des Grundgesetzes jedem Menschen unabhängig von seinen individuellen Eigenschaften, Merkmalen oder Fähigkeiten zu. Ferner wird nicht die „Menschenwürde“ im Sinne eines bestimmten weltanschaulichen oder philosophischen „Würde-Konzepts“ garantiert, auch nicht eine abstrakte Würde „der Menschheit“, sondern schlicht und einfach die Würde „des Menschen“.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der menschliche Embryo „jedenfalls in der Zeit der Schwangerschaft“, also ab der Einnistung in die Gebärmutter, ein Mensch im Sinne von Art. 1 GG. Welchen Status der Embryo vor der Nidation hat, wurde vom BVerfG noch nicht ausdrücklich entschieden. Gerade dieser Zeitraum der Entwicklung ist aber für die Beurteilung der eingangs genannten Gefährdungsbereiche maßgebend.

2. Biomasse oder mehr?

Bevor jedoch die wesentlichen Streitfragen zum Status des Embryos in seiner ersten Entwicklungsphase erörtert werden können, gilt es, eine wesentliche Vorüberlegung anzustellen.

Politische, gesellschaftliche oder rechtliche Entscheidungen beruhen in aller Regel auf meist unangesprochenen Grundannahmen, nämlich einem bestimmten Welt- und Menschenbild. Dieses offenzulegen, gehört zur Redlichkeit der Diskus-

*Letztlich geht es
um eine Grundfrage
des Menschseins.
Jeder von uns
war einmal ein Embryo.*

sion. Sehr häufig anzutreffen ist ein materialistisches Welt- und Menschenbild, das die Existenz nichtmaterieller, geistiger Komponenten der Realität leugnet und auch in Bezug auf den Menschen letztlich der These folgt, dass der Mensch lediglich eine besondere Form hochentwickelter Materie sei. Kennzeichnend für diese Auffassung ist die Haltung vieler Forscher aus der Biologie, der Genetik oder der Physik, die aus dem Blickwinkel ihrer wissenschaftlichen Fachrichtung die Gegenstände der Natur wahrnehmen und beschreiben. So erscheint der menschliche Embryo dem Biologen primär als eine Ansammlung von Zellen, die bestimmte Funktionen und Aufgaben wahrnehmen; der Genetiker analysiert in erster Linie die Funktion der Gene und der von ihnen hervorgebrachten Produkte (Ribonucleinsäuren, Proteine ...); der Physiker sieht schließlich die Welt als Summe und Wechselwirkung von physikalischen Elementarteilchen (Atome und ihre Bestandteile). Aus dem Blickwinkel einer einzelnen Wissenschaftsrichtung oder der Naturwissenschaften insgesamt wird dann der menschliche Embryo nur noch in seiner materiellen Erscheinungsform (als „Zellhaufen“, „Genprodukt“ oder Anhäufung physikalischer Teilchen) wahrgenommen. Wird aber ein „biologisches“, „genetisches“ oder „physikalisches“ Welt- und Menschenbild dem Embryo wirklich gerecht?

Die Betrachtung des Embryos z. B. als Zellhaufen ist aus ethisch-rechtlicher Perspektive nicht angemessen. Das zeigt ein Vergleich mit dem geborenen Menschen. Auch der geborene Mensch ist - biologisch betrachtet - nichts anderes, als ein großer und kompliziert strukturierter Zellhaufen. Niemand wird aber im Ernst behaupten wollen, dass diese Perspektive für den Menschen angemessen wäre, wenn es um seinen Rechtsstatus geht. „Zellen“ (z. B. Haut-, Nerven- oder Muskelzellen) haben als solche keine Rechte, wohl aber der Mensch. Bei der Frage nach dem Status des menschlichen Embryos geht es also nicht darum, ob er aus Zellen

Wer den geborenen Menschen nicht als reine Biomasse ansieht, darf das auch beim Embryo nicht tun.

besteht - was unbestritten ist -, sondern ob diese Zellen eine (frühe) Form des Menschseins darstellen, des Menschseins, das wir auch sonst nicht nur als „Biomasse“ betrachten, sondern dem, wie unserer Verfassung sagt, eine besondere Würde zukommt. Wer den geborenen Menschen nicht als reine Biomasse ansieht, darf das auch beim Embryo nicht tun.

Das „Menschsein“ kann man dem Embryo im Frühstadium seiner Entwicklung nicht einfach „ansehen“. Man kann aber die natürliche Entwicklung des Embryos, sein Wachsen und seine Differenzierung beobachten. Nach den ersten, uns optisch noch fremd erscheinenden Entwicklungsphasen bildet sich rasch ein Embryonalkörper heraus, bei dem alle wesentlichen Organe angelegt sind, und dessen äußere Form sich der eines neugeborenen Kindes schon weitgehend angeglichen hat. Nach der Geburt zweifelt niemand daran, dass es sich um einen Menschen handelt. Doch wo war dann der Punkt in der Entwicklung, der „das Menschliche“ hervorgebracht hat? Wer diesen Zeitpunkt nicht benennen und schlüssig begründen kann, muss anerkennen, dass die gesamte Entwicklung von Anfang an „menschlich“ gewesen ist, dass sich der Embryo *als* Mensch und nicht *zum* Menschen entwickelt hat. Es muss daher auch von Anfang an die geis-

*Der Embryo
entwickelt sich
als Mensch
und nicht
zum Menschen.*

tige Komponente vorhanden und wirksam gewesen sein, die den Menschen aus der materiellen Welt in besonderer Weise hervorhebt.

Bei der Beschreibung dieses Entwicklungszusammenhangs kommt die Naturwissenschaft durchaus zu ihrem Recht. Sie kann die wesentlichen biologischen Entwicklungsschritte, die messbaren Parameter exakt festhalten und die unterschiedlichen Phasen des Menschseins deskriptiv erfassen. Die „geistige Ebene“ des Menschen, seine Gefühls- und Gedankenwelt, sein autonomes Wollen und Handeln (Selbstbestimmung), sein Handeln in den Kategorien „gut“ und „böse“ (Moralfähigkeit), kurz: das, was den Menschen in spezifischer Weise von allen anderen Lebewesen unterscheidet, bleibt den empirischen Untersuchungsmethoden der Naturwissenschaften aber verborgen. Es gibt eine geistige Komponente des Menschseins, die mit seiner Existenz untrennbar verbunden ist und alle Entwicklungen des Menschseins prägt. Wer diese prinzipiell anerkennt, wird auch im menschlichen Embryo mehr erkennen als „Biomasse“.

3. Das (Allgemein-)Wissen um das Menschsein des Embryos

Das intuitive Wissen darum, dass es sich bei menschlichen Embryonen um Menschen (und damit Rechtssubjekte im Sinne des Grundgesetzes) handelt, ist in den letzten Jahrzehnten durch Fortschritte in den Darstellungstechniken der embryonalen Lebensphasen eindrucksvoll bestätigt worden. Bis in das 20. Jahrhundert hinein gab es nur wenig gesichertes Wissen über die vorgeburtliche Entwicklung des Menschen. Erst mit der Visualisierungstechnik des Ultraschalls konnte das Leben im Mutterleib sichtbar und auch breiteren Bevölkerungsschichten über die Massenmedien zugänglich gemacht werden. Die Bilder eines Lennart Nilsson von den einzelnen Phasen der Embryonalentwicklung bis hin zum Augenblick der Befruchtung gingen um die Welt (s. www.lennartnilsson.com). Seitdem kann im Grunde niemand mehr ernsthaft daran zweifeln, dass nicht die Geburt den Menschen zum Menschen macht, sondern jedes neugeborene Kind eine wunderbare 9-monatige Reise hinter sich hat, wenn es das Licht der Welt erblickt.

Unsere Sprache wird dem nicht immer gerecht. Als die vorgeburtliche Entwicklung des Menschen noch weitgehend unbekannt war, wurde z. B. für den Zeitpunkt der Geburt auch der Ausdruck „auf die Welt kommen“ geprägt. Diese Bezeichnung ist aber offensichtlich unzutreffend und damit auch irreführend. Jedes Baby ist natürlich schon während der gesamten Dauer der Schwangerschaft „auf der Welt“. Es ist lediglich ohne technische Hilfsmittel nicht unmittelbar sichtbar.

Bezeichnend ist auch, dass Zweifel am Menschsein des Embryos nur dann laut werden, wenn es darum geht, eine Rechtfertigung für die Tötung ungeborener Kinder zu finden. Geht es dagegen um das „Wunschkind“, wird der Embryo selbstverständlich von Anfang an als Mensch behandelt. So wie

früher die ärztliche Ultraschallaufnahme des ungeborenen Kindes von den stolzen Eltern als erstes „Babyfoto“ ins Schwangerschaftsalbum geklebt wurde, sind es heute Abbildungen von befruchteten Eizellen oder Embryonen nach den ersten Zellteilungen, die in Zusammenhang mit künstlichen Befruchtungsverfahren den Weg in die Fotoalben finden. Im Grunde ist man sich also durchaus bewusst, dass Embryonen keine x-beliebigen Zellen, Zellhaufen oder „Schwangerschaftsgewebe“ sind, sondern die ersten Erscheinungsformen eines individuellen Menschen. Ist ein solcher Embryo allerdings unerwünscht, legt man sich die Vorstellung zurecht, dass es sich ja doch noch nicht um einen Menschen handelt, weil es dann leichter fällt, seine Existenz wieder zu vernichten.

Der Sache nach hat auch das Bundesverfassungsgericht das Menschsein des Embryos (ab der Nidation) in seinen Urteilen zum Abtreibungsstrafrecht anerkannt. Dort heißt es wörtlich: „Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu ... Jedenfalls in der ... Zeit der Schwangerschaft handelt es sich bei dem Ungeborenen

*Jedes neugeborene Kind
hat eine wunderbare
9-monatige Reise
hinter sich,
wenn es das Licht
der Welt erblickt.*

um individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben, das im Prozess des Wachsens und Sich-Entfaltens sich nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt. ... Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu.“ (BVerfGE 88, S. 251 f.)

Der menschliche Embryo ist damit prinzipiell Subjekt der Menschenwürde und des Rechts auf Leben. Lediglich für die ersten beiden Entwicklungswochen bis zum Abschluss der Nidation gibt es noch keine eindeutige verfassungsgerichtliche Festlegung.

II. Einwände

In der juristischen Literatur halten einige Autoren die Einnistung des Embryos in die Gebärmutter für „statusbestimmend“. Eine (grund-)rechtliche Zäsur an dieser Stelle wäre äußerst „praktisch“, da sie einer Freigabe des „verbrauchenden“ Umgangs mit menschlichen Embryonen gleichkäme. Alle umstrittenen Biomedizin-Techniken, wie die Präimplantationsdiagnostik, die Gewinnung embryonaler Stammzellen aus Embryonen oder das so genannte „therapeutische Klonen“, finden in diesem Zeitraum statt.

Ferner wird die These vertreten, dass der grundrechtliche Schutz, der aus der Menschenwürde und dem Recht auf Leben abzuleiten ist, nicht von Anfang an in vollem Umfang gegeben sei, sondern mit dem Wachstum und der Entwicklung des „menschlichen Lebens“ vor der Geburt ebenfalls anwachse.

Diese Überlegungen gilt es kritisch zu hinterfragen.

1. Zäsurwirkung der Nidation?

a) Die Nidation als Entwicklungsphase

Die Nidation des Embryos beginnt am 5. bis 6. Entwicklungstag und gilt etwa am 12. Tag als abgeschlossen. Während des Nidationsvorganges

stellt der Embryo einen Kontakt mit der Gebärmutterschleimhaut her. Obwohl das Embryonalgewebe für den mütterlichen Körper immunologisch „fremd“ ist, findet keine Abstoßungsreaktion statt. Die genauen Mechanismen hierfür sind ungeklärt. Funktionell handelt es sich bei der Nidation um den Übergang der Energieversorgung von der Eigenversorgung zur Fremdversorgung. Der Kontakt zur Gebärmutterschleimhaut wird von der äußeren Zellhülle („Trophoblast“/„Trophectoderm“) hergestellt. Die Trophoblastzellen dringen in die Gebärmutterschleimhaut ein und bilden im weiteren Verlauf zusammen mit mütterlichem Gewebe die Plazenta. Über die Trophoblastzellen und die Plazenta erfolgt die Versorgung des Embryos mit Nahrung und Sauerstoff bis zur Geburt.

Während des Nidationsvorganges entsteht aus der inneren Zellmasse der Blastozyste allmählich eine Keimscheibe, auf der sich etwa am 14./15. Entwicklungstag der sog. „Primitivstreifen“ bildet. Nach der Bildung des Primitivstreifens endet die Möglichkeit der Mehrlingsbildung. Bis zu diesem Zeitpunkt können eineiige Mehrlinge prinzipiell auf drei unterschiedlichen Wegen entstehen. Die „Teilung“ des ursprünglichen Embryos erfolgt entweder sehr früh im Zwei- bis Acht-Zell-Stadium, während der als „Blastozyste“ bezeichneten Entwicklungsphase (Aufteilung der inneren Zellmasse) oder dann, wenn sich der Primitivstreifen bildet. Entstehen zwei Primitivstreifen und trennt sich die Keimscheibe nicht vollständig, kommt es zu so genannten „siamesischen Zwillingen“, die eine mehr oder weniger ausgedehnte Körperverbindung haben.

Die Beschreibung dieser Vorgänge zeigt letztlich keine kategoriale Änderung des Embryos. Alle Prozesse haben ihren Ausgangspunkt in der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle und gehen kontinuierlich ineinander über. Von außen erfolgende „Eingriffe“ oder „Wesensänderungen“ sind auf biologisch-embryologischer Ebene nicht ersichtlich.

Gleichwohl werden verschiedene Argumente vorgebracht, um eine rechtliche „Zäsurwirkung“ der Nidation zu begründen.

b) Ausschluss der Mehrlingsbildung/ „Individuation“

In Zusammenhang mit der Einnistung des Embryos wird behauptet, dass diese auch als „Individuation“ des Menschen zu verstehen sei und damit den *Beginn des individuellen menschlichen Lebens* markiere. Als Anknüpfungspunkt hierfür dient der Ausschluss der Mehrlingsbildung nach Abschluss der Einnistung des Embryos und dem Auftreten des Primitivstreifens (s. o.). Da bis zu diesem Zeitpunkt der Embryo noch „teilbar“ sei, könne nicht von der Existenz eines „Individuums“ gesprochen werden.

Die natürliche Teilungsfähigkeit bzw. künstliche Teilbarkeit früher Embryonen steht aber in keinem Widerspruch zur *Individualität des ungeteilten Embryos*. Der Begriff „Individuum“ kommt aus der griechischen Naturphilosophie und bezeichnet den kleinstmöglichen Teil einer Substanz, bei deren analytischer Zertrennung der Charakter dieser Substanz verloren ginge. Individualität in diesem Sinn steht also einem Teilungs-Begriff gegenüber, der zur Substanzzerstörung führt. Bei lebenden Organismen gibt es aber zwei gegensätzliche Arten der „Teilung“: die Zerstörung des Organismus durch Beschädigung der Ganzheit und die „Teilung“ im Sinne einer ungeschlechtlichen Vermehrung. Genau genommen ist nur Ersteres eine Teilung, Letzteres dagegen eine Verdoppelung. Formalisiert könnte man dies so ausdrücken: bei echter Teilung entsteht aus X zwei mal $\frac{1}{2}X$, bei Vermehrung dagegen zwei mal $1X = 2X$ [X_1 und X_2].

Entgegen dem üblichen Sprachgebrauch ist die Embryonalentwicklung nicht von Teilungs-, sondern von Vermehrungsvorgängen geprägt. Die erste Zelle „teilt“ sich nicht in zwei *halbe* Zellen, sondern vervielfältigt sich in zwei *ganze* Zellen.

Soweit nun in den ersten Entwicklungstagen aus einer befruchteten Eizelle sich zwei (oder in extremen Ausnahmefällen auch mehr) Embryonalanlagen bilden, liegt hierin eine (beim Menschen sehr seltene) ungeschlechtliche Vermehrung, die an der Individualität des Ausgangsembryos nichts ändert. Alle Lebewesen, bei denen eine Vermehrung durch „Teilung“ vorkommt (was bei zahlreichen Pflanzen, aber auch einigen Tierarten der Fall ist), waren auch vor dem Vermehrungsvorgang einzelne Exemplare ihrer Spezies, nämlich „Individuen“. Das trifft auch für den menschlichen Embryo zu. Deshalb kann ihm im Frühstadium seiner Entwicklung, in der eine vergleichbare Form der Vermehrung prinzipiell – aber nur sehr selten – möglich ist, der Charakter eines „Individuums“ nicht abgesprochen werden.

c) „Vervollständigung des Entwicklungsprogramms“ durch die Mutter?

In Anlehnung an Ausführungen der Biologie-Nobelpreisträgerin *Christiane Nüsslein-Volhard* meinen einige juristische Autoren, eine rechtlich erhebliche Zäsur in der embryonalen Entwicklung feststellen zu können. Erst mit der Nidation komme es zu einer „Vervollständigung des Entwicklungsprogramms“. Offenbar gehen diese Autoren davon aus, dass die Selbststeuerung der menschlichen Frühentwicklung durch den Embryo während der Nidation eine wichtige Ergänzung von außen erfährt.

Die Ausführungen von *Nüsslein-Volhard* sind aber nicht so zu verstehen, dass dem genetischen Programm des Embryos während der Einnistung weitere Programminformationen hinzugefügt würden, was auch tatsächlich nicht der Fall ist. Gemeint ist vielmehr ein allgemeines „Entwicklungsprogramm“. Zu diesem gehören neben den im Embryo selbst angelegten Faktoren auch weitere Entwicklungsbedingungen, wie etwa die Einnistung und das Ausgetragenwerden durch die

Mutter. In gleicher Weise argumentierte auch die Mehrheit des *Nationalen Ethikrates* in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2003. Das Entwicklungspotential des Embryos sei „in existentieller Hinsicht und in nicht ersetzbarer Weise von der Symbiose mit dem mütterlichen Organismus“ abhängig.

Richtig ist, dass die Nidation eine existentielle Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Embryos ist. Notwendig für das Überleben sind aber auch viele andere Vorgänge, etwa das Einsetzen der Herztätigkeit, die Gehirnentwicklung, die Lungenreifung, die Geburt mit anschließendem Einsetzen der Spontanatmung, die weitere Nahrungs- und Sauerstoffversorgung etc. All dies gehört ebenfalls zu einem weit gefassten „Entwicklungsprogramm“ des Menschen. Entfällt eine dieser Bedingungen, ist das Weiterleben des Menschen nicht möglich. Ob die Entwicklung bis dahin die *eines Menschen* gewesen ist, hängt hiervon nicht ab. Notwendige Entwicklungsbedingungen, die sich insbesondere auf die Nahrungs- und Sauerstoffzufuhr eines Lebewesens beziehen, haben auf sein Wesen als Exemplar einer bestimmten Spezies keinen Einfluss. Für eine Art „Wesensverwandlung“ im Zuge der Einnistung gibt es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse.

d) „Annahme“ des Embryos durch die Mutter?

Nach Auffassung der Autoren des Kommentars zum Embryonenschutzgesetz sei die Überlegung bedeutsam, „erst die biologische „Annahme des Embryos“ durch die Frau in Gestalt der Nidation verleihe dem Embryo – wie bei natürlichem Verlauf (§ 218 Abs. 1 S. 2 StGB) – statusprägende Funktion ...“ (s. Günther/Taupitz/Kaiser, ESchG, Einf. B 20 ff.).

Diese - nicht weiter begründete - Aussage ist aber in mehrfacher Hinsicht wenig überzeugend. Zunächst gibt es dafür, dass die Mutter den Embryo qua Nidation „annimmt“ keinerlei tatsächliche Grundlage. Die Nidation ist ein naturgegebener

*Für eine Art
„Wesensverwandlung“
im Zuge der Einnistung
gibt es keine
wissenschaftlichen
Erkenntnisse.*

Vorgang im Rahmen der menschlichen Fortpflanzung (s. o.), der nicht als ein (rechtlich relevantes) Handeln der Mutter interpretiert werden kann. Die Einnistung des Embryos in die Gebärmutter zieht sich über mehrere Tage hin und kann von der Schwangeren nicht wahrgenommen werden. In aller Regel weiß sie nicht einmal etwas davon, weil das Ausbleiben der Regelblutung erst später bemerkt werden kann. Die Mutter ist also durch keinerlei „Annahme“-Akt beteiligt. Das gilt auch für die künstliche Befruchtung, denn der Embryotransfer erfolgt spätestens am 5. oder 6. Entwicklungstag, damit die Einnistung des Embryos noch gelingen kann. Ob diese gelingt, ist auch in diesem Fall von der Mutter nicht wahrnehmbar und kann von ihr nicht willentlich gesteuert werden.

Im Übrigen wäre ein „Annahmeakt“ durch die Mutter rechtlich gesehen auch irrelevant. Die Menschenwürde und alle aus ihr abgeleiteten Menschenrechte stehen jedem Mitbürger nicht deshalb zu, weil sie von ihren Nachbarn oder Arbeitskollegen als Mitmenschen und damit als Rechtssubjekte „angenommen“ und anerkannt werden, sondern weil die Verfassung ihnen den

Subjektstatus mit universellem Geltungsanspruch garantiert. Niemand kann einem anderen Grundrechtspositionen dadurch entziehen, dass er sich weigert, diese anzuerkennen.

e) Hohe Verlustquote vor der Nidation

Nicht als Hauptargument, aber so zu sagen „hilfsweise“ findet sich auch häufiger der Hinweis, dass nur ein gewisser Prozentsatz der befruchteten Eizellen tatsächlich zur Nidation gelangt, wobei die Zahlenangaben nicht unerheblich voneinander abweichen und überwiegend auch keine Quellen für diese Zahlen genannt werden. Möglicherweise liegt die Verlustquote bei über 50 Prozent. Dieser „verschwenderische Umgang“ der Natur mit menschlichen Embryonen soll offensichtlich - jenseits der eigentlichen Statusfrage - als Rechtfertigungselement für die Zulässigkeit des Embryonenverbrauchs dienen.

Die natürliche Verlustrate von Embryonen während der Schwangerschaft oder im Zeitraum vor der Nidation ist jedoch kein Argument für die Zulässigkeit embryonenverbrauchender Handlungen. Wird ein Mensch von einem Dachziegel erschlagen, den ein Windstoß vom Dach gefegt hat, dann ist das nicht dasselbe, wie wenn der Ziegel von einem Menschen gezielt herab geworfen wurde, um den missliebigen Nachbarn zu töten. Der Ziegel-Werfer kann sich vor Gericht nicht damit herausreden, er habe doch nur das getan, was die Natur auch „macht“.

An der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Ereignissen in der Natur und menschlichem Handeln ändert auch die Höhe der Verlustquote von Embryonen vor der Nidation nichts. Würde man den Beobachtungszeitraum nur genügend verlängern (z. B. auf einhundert Jahre), könnte man für den Menschen sogar eine nahezu hundertprozentige Todesrate feststellen. Ein Recht, Menschen umzubringen, ist aber daraus nicht ableitbar. Die statistische Betrachtung der Sterberate eines Le-

bewesens in einem bestimmten Zeitraum erlaubt keine qualitative Aussage über dessen Wesensart. Sonst müsste man in manchen Gegenden der Welt sogar die Menschlichkeit der dort geborenen Säuglinge in Zweifel ziehen, solange die Kindersterblichkeit dort sehr hoch ist.

Sicherlich ist es vielen Menschen bislang nicht bekannt und daher durchaus gewöhnungsbedürftig, dass einer großen Zahl menschlicher Embryonen nur eine vergleichsweise kurze Lebensspanne beschieden ist. Dieser Umstand taugt aber nicht als Argument dafür, ihnen den Charakter eines Lebewesens der Gattung Mensch abzuspochen.

f) Unbegründetheit der „Nidationsgrenze“

Keiner der Autoren, die der Nidation maßgebliche statusrechtliche Bedeutung beimessen, hat bislang dargelegt, welcher physiologische Vorgang nun eigentlich eine rechtliche Zäsur begründen soll. Wie wir gesehen haben, ist die Individualität des Embryos auch vor der Nidation gegeben,

die genetische Ausstattung ändert sich nicht, die „Annahme“ durch die Mutter oder eine hohe Verlustquote sind rechtlich irrelevant. Es stellt sich daher die Frage, wie aus einem angeblich noch nicht-menschlichen „Etwas“ durch die Einnistung in die Gebärmutter plötzlich ein „Jemand“ werden soll, der von diesem Zeitpunkt an als Träger der Menschenwürde anzusehen ist. Hier auf haben die Verfechter der „Nidationsgrenze“ keine Antwort.

Wo soll das „Menschliche“ im Zuge der Einnistung auch herkommen - aus dem beginnenden Sauerstoff- und Kohlendioxidaustausch oder dem Stoffwechsel über die Plazenta? Alle genetischen und epigenetischen Bedingungen der vorgeburtlichen Entwicklung haben ihre je eigene Bedeutung für das Wachsen und Gedeihen des Menschen, selbstverständlich auch die Nidation. Sie führen aber nicht zu einer qualitativen Wesensverwandlung während der Schwangerschaft.

Wer dennoch behauptet, dass ein von Menschen im Wege der Fortpflanzung abstammendes Lebewesen zu irgendeinem Zeitpunkt kein Mensch sei und die Nidation rechtlich als eigentlicher Zeitpunkt der „Menschwerdung“ angesehen werden müsse, trägt hierfür die Beweislast. Eine wirklich nachvollziehbare Begründung steht jedoch aus.

2. „Wachsender“ Würde- und Lebensschutz?

Die These vom „wachsenden“ Würde- und Lebensschutz geht davon aus, dass der Rechtsschutz analog zum vorgeburtlichen Wachstum des Embryos in mehreren Stufen eine Steigerung erfahre. Grundlage hierfür ist die Interpretation der strafrechtlichen Regelungen zur Abtreibung, die in den ersten zwei Entwicklungswochen keinen (vgl. § 218 Abs. 1 S. 2 StGB), bis zur 12. Entwicklungswoche einen sehr eingeschränkten („Beratungsregelung“, § 218 a Abs. 1 StGB), bis zur Geburt einen verstärkten (Straflosigkeit nur bei „medizi-

*Alle Erkenntnisse
der Embryologie
sprechen eindeutig
dafür, im menschlichen
Embryo eine frühe
Entwicklungsform des
Menschen zu erkennen.*

Die Menschenwürde und das Recht auf Leben sollen ja gerade die elementaren Existenzbedingungen des Menschen gewährleisten. Dazu gehört es zu allererst, lebendig sein zu dürfen - einschließlich Wachstum und Entwicklung.

nischer Indikation“, § 218 a Abs. 2 StGB) und erst nach der Geburt den vollen Schutz des Strafrechts (§§ 211 ff. StGB) vorsieht.

Diese - auf den ersten Blick durchaus plausibel wirkende - Ansicht begegnet allerdings mehreren durchgreifenden Einwänden.

Zunächst ist festzustellen, dass diese Sichtweise sich allein auf das einfache Gesetzesrecht stützt. Aus dem (tatsächlich schlechten) Rechtsschutz für natürlich gezeugte Embryonen im Strafrecht kann aber nicht darauf geschlossen werden, dass Embryonen im verfassungsrechtlichen Sinn keine Menschen seien. Die Reichweite von Art. 1 und 2 GG wird nicht vom einfachen Gesetz bestimmt, sondern richtet sich nach der Verfassung selbst, weshalb es allein auf den Umfang des Begriffs „Mensch“ i.S.v. Art. 1 und 2 GG ankommt (s. o.). Im Übrigen ist die genannte Theorie bereits

deshalb wenig glaubwürdig, weil die Schutzbestimmungen des Embryonenschutzgesetzes völlig unberücksichtigt bleiben. Dort ist dem einfachen Gesetz nämlich die gegenteilige These zu entnehmen: einem geringen „Wachstum“ bzw. „Entwicklungsstand“ künstlich erzeugter Embryonen (vor der Nidation) steht ein vergleichsweise hoher Strafrechtsschutz gegenüber.

Weiterhin ist zu beachten, dass Art. 1 und 2 GG keinerlei Einschränkung ihres subjektiven Anwendungsbereichs dahingehend aufweisen, dass die geschützten Rechtssubjekte eine bestimmte Wachstums- oder Entwicklungsstufe erreicht haben müssten. Im Gegenteil, die Menschenwürde und das Recht auf Leben sollen ja gerade die elementaren Existenzbedingungen des Menschen gewährleisten. Dazu gehört es zu allererst, lebendig sein zu dürfen - einschließlich Wachstum und Entwicklung.

Schließlich kennzeichnet die These vom wachsenden Würde- und Lebensschutz eine weitere Inkonsistenz. Wenn Wachstum und Entwicklung des Embryos am Lebensanfang das „Anwachsen“ des Grundrechtsschutzes rechtfertigen, dann müsste logischerweise am Lebensende, wenn es zu Abbau- und Degenerationsprozessen kommt, der Grundrechtsschutz abnehmen. Doch vor dieser zwingenden Folgerung schrecken die Vertreter der „Wachstumstheorie“ (noch?) zurück.

III. Ergebnis

Letztlich erweisen sich die Einwände gegen das Menschsein des Embryos und seine Teilhabe am Schutzanspruch der Menschenwürde als haltlos. Alle Erkenntnisse der Embryologie sprechen eindeutig dafür, im menschlichen Embryo eine frühe Entwicklungsform des Menschen zu erkennen. Völlig zu Recht ging auch das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zum Abtreibungsstrafrecht davon aus, dass „die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen

Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen“ (BVerfGE 39, S. 41). Die Würde des Menschseins liege auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst Willen; es verbiete sich daher „jegliche Differenzierung der Schutzverpflichtung mit Blick auf Alter und Entwicklungsstand dieses Lebens“ (BVerfGE 88, S. 267).

Dem menschlichen Embryo *in vitro* kommt daher prinzipiell der gleiche Rechtsstatus und Schutzanspruch zu wie weiter entwickelten Formen des Menschen. Eine Ungleichbehandlung in Bezug auf sein Existenzrecht ist rational nicht zu begründen. Warum sollten das Alter und der damit einhergehende Entwicklungsstand eines Menschen seinen grundrechtlichen Status beeinflussen? Ein am Entwicklungsstand ausgerichteter Schutz des Men-

schen wäre geradezu absurd: Sollen etwa Babys geringeren Schutz genießen als Schulkinder und Schulkinder geringeren Schutz als Erwachsene? Die biologische Entwicklung des Menschen ist ein Kontinuum, wobei sich die äußere Erscheinungsform, die körperliche und die geistige Leistungsfähigkeit ständig - mehr oder weniger schnell - verändert, sowohl vor als auch nach der Geburt. Daraus unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe ableiten zu wollen, wäre willkürlich.

Im Ergebnis lässt sich die eingangs gestellte Frage eindeutig beantworten: Der menschliche Embryo ist kein „würdeloses Wesen“. Menschliche Embryonen sind vielmehr *als Menschen* in ihrem Existenz- und Entwicklungsrecht zu achten und zu schützen.

Literatur

- R. Beckmann: Der Embryo und die Würde des Menschen, in: R. Beckmann/M. Löhr/J. Schätzle (Hg.), *Der Status des Embryos*, J. W. Naumann-Verlag, Würzburg 2003, S. 170 ff.
- R. Beckmann, *Wachsendes Lebensrecht?*, Zeitschrift für Rechtspolitik 2003, S. 97 ff.
- R. Beckmann: Der Parlamentarische Rat und das „keimende Leben“, *Der Staat* 4/2008, S. 551 ff.
- R. Beckmann: Präimplantationsdiagnostik auf dem Prüfstand des Rechts, in: P. Schallenberg/R. Beckmann (Hg.), *Abschied vom Embryonenschutz?*, J. P. Bachem Medien, Köln 2011, S. 93 ff.
- Bundesverfassungsgericht, *Entscheidungssammlung*, Band 39 (1975), S. 1 ff. (1. Abtreibungsurteil)
- Bundesverfassungsgericht, *Entscheidungssammlung*, Band 88 (1995), S. 201 ff. (2. Abtreibungsurteil)
- H.-L. Günther/J. Taupitz/P. Kaiser: *Embryonenschutzgesetz*, Kommentar, Kohlhammer Verlag, 2008
- K.-L. Moore/T.V.N. Persaud: *Embryologie*, Urban & Fischer Verlag/Elsevier GmbH, 5. Aufl. 2007
- J.W. Rohen/E. Lütjen-Drecoll: *Funktionelle Embryologie*, Schattauer Verlag, Stuttgart 2002
- Th. W. Sadler: *Medizinische Embryologie*, Georg Thieme Verlag, Stuttgart, 11. Aufl. 2008
- A. Weigl: *Der preisgegebene Mensch*, Resch-Verlag, Gräfelfing 2007.

Wer bestimmt, wann menschliches Leben beginnt?

Positionen – Kriterien – Folgen

Ein kurzer historischer Rückblick

Das Jahr 2000 markiert nicht nur einen kalendari-schen Neuanfang, sondern ist auch für die bioethische Thematik ein entscheidendes Datum. Denn nachdem der Philosoph Peter Sloterdijk mit seiner Elmauer Rede „Regeln für den Menschenpark“ die bioethische Debatte im Jahr zuvor eröffnet hatte, beginnt in Deutschland eine breit angelegte öffentliche Diskussion, ob menschliche Embryonen für Forschungszwecke getötet werden dürfen. Hier geht es vor allem um Embryonen, die im Kontext der künstlichen Befruchtung entstanden sind, die jedoch nicht mehr zur Herbeiführung einer Schwangerschaft benötigt werden. Die Tatsache, dass auch in Deutschland sogenannte „überzählige“ Embryonen vorhanden sind, motiviert die Deutsche Forschungsgemeinschaft im Jahre 2001, einen Antrag auf Forschungsfreigabe an embryonalen Stammzellen zu stellen. Um diese Stammzellen gewinnen zu können, müssen die Embryonen getötet werden. Eine Etablierung dieser Praxis setzt jedoch nicht nur eine Änderung des Embryonenschutzgesetzes voraus, sondern bedeutet im Kern eine Verabschiedung von dem Grundsatz des Tötungsverbot es unschuldigen menschlichen Lebens. Am 20. Januar 2002 entscheidet der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit der Abgeordneten, dass die Forschung an embryonalen Stammzellen erlaubt wird – mit der Einschränkung, dass die dafür zu „verbrauchenden“ Embryonen nicht in Deutschland getötet werden dürfen. Die aus ihnen zu gewinnenden Stammzelllinien werden aus dem Ausland importiert. Diese Regelung entspricht der ersten Stufe des Forschungsantrages der DFG. Der Ruf nach einer weitergehenden Liberalisierung der Forschung mit Embryonen ist seitdem nicht verstummt. Hierzu gehört nicht nur die Forderung, dass sich deutsche Mediziner im Ausland an diesen Forschungen beteiligen können, sondern auch die gezielte Durchführung der Tötung von Embryonen in Deutschland zur Gewinnung ihrer Stammzellen.

Die Novellierung des Stammzellgesetzes im August 2008 hat dieser Forderung noch keinen Raum gegeben. Jedoch ist die aktuell diskutierte Frage der Zulassung der Präimplantationsdiagnostik ein weiteres Signal, den Schutz des Lebens an seinem Beginn zu reduzieren und einem abgestuften Würdekonzept den Weg zu bereiten.

Die Vision für die Medizin

Die Grundlagenforschung hat den Menschen erreicht! Und sie hat verschiedene Verfahren etabliert, um dem Geheimnis des Lebens auf die Spur zu kommen. Letztendlich sollen damit konkrete medizinische Therapiemöglichkeiten in den Blick genommen werden können. Als Zielperspektive werden Gewebekbanken genannt, die im Krankheitsfall Ersatz für jeden Zelltyp bereithalten. Da die embryonalen Stammzellen noch nicht differenziert sind, beinhalten sie das gesamte Programm einer entsprechenden Ausdifferenzierung zu einer (beispielsweise) Haut-, Knochen- oder Herzmuskelzelle. Diese Fähigkeit der frühen Stammzellen, sich in die verschiedenen Gewebearten des menschlichen Körpers zu entwickeln, wird als *Plastizität* bezeichnet. Diese Eigenschaft ist für die Forschung von größtem Wert, um die bislang unbekannt en Vorgänge nachvollziehbar zu machen, die die Entwicklung von Zellen und Organen steuern. Erkenntnisse der Grundlagenforschung können dann genutzt werden, um konkrete medizinische Einsatzmöglichkeiten zu eröffnen. Hier knüpfen die therapeutischen Versprechen an, dass sich aus den undifferenzierten embryonalen Stammzellen spezifische Zelltypen entwickeln lassen, die geschädigtes oder zerstörtes Gewebe ersetzen können. Als Vision stehen die körperlichen Regenerationsleistungen im Tierreich zur Verfügung: das Nachwachsen verlorengegangener Körperteile bei Regenwurm und Eidechse. Demgegenüber scheinen die durch adulte Stammzellen im menschlichen Körper bewirkten Heilungspro-

zesse nur von begrenzter Reichweite. So stellen die pluripotenten Stammzellen des frühen Embryos in den Augen der Forscher einen vielversprechenden ‚Baustein‘ des Lebens dar! Das Interesse, diesen Baustein des Lebens zu analysieren und verfügbar zu machen, ist evident. Doch steht das Forschungsinteresse über dem Lebensrecht von Embryonen?

Die ethische Grundproblematik

Im Blick auf diese Forschung am Menschen stehen alle weiteren Schritte unter dem Vorzeichen, dass menschliche Embryonen für diese Forschungszwecke getötet werden. Denn ihre Stammzellen sind uns normalerweise nicht verfügbar, da sie durch ihre weitere Entwicklung den ‚Bauplan‘ eines vollständigen individuellen Menschen realisieren.

Dem Zugriff auf *sein* Leben steht nicht nur das Tötungsverbot unschuldigen menschlichen Lebens entgegen, sondern auch das in Deutschland geltende Embryonenschutzgesetz. Um hier eine Änderung und Freigabe der verbrauchenden Emb-

ryonenforschung zu erreichen, ist die Bezeichnung „Ethik des Heilens“ etabliert worden. Sie stellt den Versuch dar, das Lebensrecht von Embryonen als nachrangig gegenüber den Interessen der notleidenden Patienten zu erweisen. Die Bezeichnung „Ethik des Heilens“ verschleiert, dass die neuen Zellgewebe aus der Körpersubstanz des zuvor getöteten Embryos stammen.

Nach über einem Jahrzehnt der Debatte um das Lebensrecht der in vitro gezeugten überzähligen Embryonen gibt es einen scheinbar großen Konsens im Blick auf das damit proklamierte graduelle Würdekonzept. Das damit verbundene neue Selbstverständnis des Menschen wird in Schlagzeilen wie „Der Mensch als technisch-kulturelles Projekt“ oder „Leben 2.0“ manifest. Die nach wie vor virulente Frage, wem das Leben des Anderen in seiner frühesten Phase der Existenz gehört, wird nur noch selten gestellt.

Für die Frage, von welchem Zeitpunkt an das menschliche Leben grundsätzlich schützenswert ist, wird in der bioethischen Diskussion der moralische Status des Embryos als zentrales Kriterium genannt. Hierbei ist es das entscheidende Argument, ob der Embryo nicht nur als menschliches Leben bestimmt werden kann, wie jedem Organ oder Gewebetyp des Menschen das Adjektiv menschlich gegeben werden kann, sondern ob ihm die Menschenwürde eignet, die seine Unverletzlichkeit begründet. Achte ich dort also prinzipiell jemand Anderen, oder habe ich es nur mit einer Sache zu tun, die mir mehr oder weniger wertvoll erscheint. Das Bundesverfassungsgericht hat zu dieser Überlegung bereits im Jahre 1975 Stellung bezogen und formuliert:

»Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß« (BVerfG 39, 1 (41) = NJW 1975, 573).

»Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß«

BVerfG 39, 1 (41)

Es hält fest, dass bereits der Embryo als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung stehe und Träger der Menschenwürde und Inhaber eines Rechts auf Leben sei (BVerfG, 39,1 (41) vom 25. Februar 1975, Leitsatz Nr.1). Diese Sicht wird vom Bundesverfassungsgericht auch noch 1993 mit dem Satz bestätigt, dass es sich bei dem Ungeborenen um „individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben (handelt), das im Prozess des Wachsens und Sich-Entfaltens sich nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt“. (BVerfG 88, 203=NJW 1993, 1753)

Bislang war es also unstrittig, dass dem Embryo dieser Status zukommt und damit das Tötungsverbot uneingeschränkt in Geltung bleibt, auch wenn die gängige Rechtssprechung im Einzelfall andere Stellungnahmen ermöglicht und dadurch eine Tötungspraxis im Blick auf das vorgeburtliche Leben billigt.

Die verfassungsrechtliche Vorgabe stützt die für den Lebensschutz fundamentale anthropologische Idee, dass der Kern der Menschenwürde *im Dasein um seiner selbst willen* besteht. Dieses Da des Seins basiert in der leiblichen Existenz und der damit gegebenen Einheit des Lebewesens Mensch an seinem Beginn. Dieses Da des Seins signalisiert die einmalige und unvertretbare Existenz eines jeden menschlichen Wesens im Augenblick seiner Zeugung. Alle weiteren Entwicklungsstadien – extrakorporal im Labor oder innerhalb der Gebärmutter – lassen sich daher nur als Entfaltungsmomente des einen menschlichen Wesens begreifen.

Eine Frage der Menschenwürde

Heute stehen wir in einer Diskussion, die sich von diesen Vorgaben inhaltlich schon weit entfernt hat, um der verbrauchenden Embryonenforschung auch in Deutschland die Wege zu ebnen. Hierfür muss der bislang gültige Zeitpunkt der Menschwerdung – nämlich die Verschmelzung der beiden Zellkerne von Ei- und Samenzelle – als unerheblich eingestuft und entsprechend neu definiert werden. Während die verbrauchende Embryonenforschung ein besonderes Interesse hat, das Lebensrecht der in vitro, also künstlich gezeugten Embryonen erst mit einer eventuellen Einnistung beginnen zu lassen, werden darüber hinaus auch Positionen diskutiert, die dem ungeborenen Kind überhaupt kein eigenständiges Lebensrecht zuerkennen oder es von Entwicklungsschritten nach der Geburt abhängig machen.

Im Kontext der bioethischen Debatte wird deshalb gegen die Auffassung einer von Anfang an zu achtenden Menschenwürde des Embryos moralpositivistisch argumentiert, dass ein solches Wesensverständnis des Menschen sich selbst als Setzung verstehen muss, die aufgrund der Freiheit des Menschen von anderen Setzungen abgelöst werden kann.

Die Menschenwürde des Anderen sei demnach keine mir vorgegebene Wirklichkeit, die von mir *Anerkennung* einforderte, sondern sie würde erst durch eine (ausdrückliche) *Zuschreibung* realisiert. Diese Haltung wurde bereits im Jahre 2001 von Hubert Markl in folgender Weise formuliert:

Die verfassungsrechtliche Vorgabe stützt die für den Lebensschutz fundamentale anthropologische Idee, dass der Kern der Menschenwürde im Dasein um seiner selbst willen besteht.

„Der Begriff „Mensch“ ist nämlich kein Etikett der Natur, sondern eine selbstbezügliche Rede-weise von Menschen, deren Bedeutung nicht die Natur festlegt, sondern die sie selbst bestimmen: Menschsein ... ist eine kulturell-sozial begründete Attribution. Das was ihn eigentlich erst zum Menschen macht: Seine kulturbedingte Entscheidungsfreiheit!“¹

Aufgrund dieser politisch zu realisierenden Entscheidungsfreiheit wird der Status des Menschseins offensichtlich zu einer gesellschaftlich verhandelbaren Größe: Nicht jedes für sich existierende menschliche Leben wird als schützenswert anerkannt, und die frühe embryonale Phase des Menschen rechtfertigt seine mögliche Tötung im Labor. Das menschliche Leben wird dem wissenschaftlichen Fortschritt und einem durch ihn erhofften Nutzwert für spätere Generationen untergeordnet.

In einer Veröffentlichung aus dem Jahr 2002 hat der damalige Kardinal Joseph Ratzinger die Leitbilder *Fortschritt, Wissenschaft und Freiheit* als die neuen Mythen unserer Gesellschaft bezeichnet und spricht von „Pathologien der Wissenschaft, Verzwecklichung Ihres Könnens für die Macht, in denen zugleich der Mensch entehrt wird.“² Demzufolge sieht die Kirche Ihre Aufgabe darin, die gesellschaftliche Entwicklung in dieser Hinsicht kritisch zu begleiten und den bioethisch postulierten Umgang des Menschen mit sich selbst als unmenschlich anzumahnen, auch wenn es bedeutet, „gegen die Philosophie einer ganzen Epoche zu streiten“.

Unterwegs zu neuen Menschenbilder

In seiner Schrift „Die Zukunft der menschlichen Natur“ hat der Philosoph Jürgen Habermas³ als Kern der bioethischen Postulate, die eine Freigabe des frühen menschlichen Lebens einfordern, die „*Verwischung der Grenze zwischen Personen und*

Aber es gibt auch „Pathologien der Wissenschaft“, Verzwecklichung Ihres Könnens für die Macht, in denen zugleich der Mensch entehrt wird.

Josef Ratzinger/Benedikt XVI.

Sachen“ identifiziert. Diese höchst zutreffende Analyse lässt nach der Geltung von Menschenbildern fragen.

Schon im Jahre 1928 hat der deutsche Philosoph Max Scheler in seinem berühmten Werk „Die Stellung des Menschen im Kosmos“ diese Problematik in vergleichbarer Weise erfasst, als er im Blick auf die Wissenschaften, die etwas über den Menschen zu sagen haben, folgendes notiert:

„So besitzen wir denn eine naturwissenschaftliche, eine philosophische und eine theologische Anthropologie, die sich nicht umeinander kümmern – eine einheitliche Idee vom Menschen aber besitzen wir nicht. Die immer wachsende Vielheit der Spezialwissenschaften, die sich mit dem Menschen beschäftigen, verdeckt, so wertvoll diese sein mögen, überdies weit mehr das Wesen des Menschen, als dass sie es erleuchtet, so kann man sagen, daß zu keiner Zeit der Geschichte der Mensch sich so problematisch geworden ist wie in der Gegenwart.“⁴

Es ist ein interessantes Phänomen, dass in der bioethischen Debatte die Erkenntnis der fundamentalen Wesensgleichheit von Menschen ausgerechnet im Punkt der biologischen Entwicklung dieser Menschen relativiert wird.

Nur wenige Jahre später – 1932 – äußert Leo Trotzki⁵ einen vergleichbaren Gedankengang, der visionär die bioethische Brisanz dieser Problematik erfasst und in einem zukünftigen Menschenbild münden lässt:

„Die Anthropologie, Biologie, Physiologie, Psychologie haben Berge von Material gesammelt, um vor dem Menschen in vollem Umfange die Aufgabe seiner eigenen körperlichen und geistigen Vervollkommnung und weiteren Entwicklung aufzurichten. ... Ist der Mensch einmal mit den anarchischen Kräften der eigenen Gesellschaft fertig geworden, wird der Mensch sich selbst in Arbeit nehmen, in den Mörser, in die Retorte des Chemikers. Die Menschheit wird zum ersten Male sich selbst als Rohmaterial, bestenfalls als physisches und psychisches Halbfabrikat betrachten.“

Als Auftakt zur bioethischen Debatte in Deutschland bietet der Philosoph Peter Sloterdijk in seiner berühmten Elmauer Rede⁶ (1999) einen nicht minder folgenschweren Gedankengang für das Selbstverständnis des Menschen an:

„...so ließen sich die Menschen historischer Zeiten definieren als die Tiere, von denen die einen lesen und schreiben können und die anderen nicht. Von hier aus ist es nur ein Schritt, wenn auch ein anspruchsvoller, zu der These, dass Menschen Tiere sind, von denen die einen ihresgleichen züchten, während die anderen die Gezüchteten sind.“

Für das aufkeimende biotechnologische Zeitalter prognostiziert er schließlich einen Über-Humanisten; seine Aufgabe „... wäre keine andere als die Eigenschaftsplanung bei einer Elite, die eigens um des Ganzen willen gezüchtet werden muß.“

Es ist ein interessantes Phänomen, dass in der bioethischen Debatte die Erkenntnis der fundamentalen Wesensgleichheit von Menschen ausgerechnet im Punkt der biologischen Entwicklung dieser Menschen relativiert wird. So hat schon der australische Philosoph Peter Singer in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts den natürlicherweise gegebenen unterschiedlichen Entwicklungsstand von Menschen im Laufe ihrer biologischen und geistigen Entfaltung als ein Kriterium für das zu gewährende Lebensrecht definiert. Entsprechend rekurriert er auf das Ich-Bewußtsein des Menschen und erklärt:

„Kein Säugling, mag er nun missgebildet sein oder nicht, hat in gleichem Maß Anspruch auf das Leben wie Wesen, die fähig sind, sich selbst als distinkte, in der Zeit existierende Entitäten zu sehen.“⁷

Singer führt zudem die Leidensfähigkeit von Lebewesen als ein zentrales Kriterium der Schutzwürdigkeit ein. Was im Bereich der Tierethik als eine selbstverständliche Errungenschaft bezeichnet werden muss, führt im Bereich des Menschen zu unerbittlichen Konsequenzen.

„Ist ein Wesen nicht leidensfähig oder nicht fähig, Freude oder Glück zu erfahren, dann gibt es nichts zu berücksichtigen.“⁸

Unter diesem Vorzeichen wäre auch die früheste Phase der menschlichen Existenz ohne Lebensrecht; die rein vegetative Existenz der Embryonen

in vitro und in vivo würde keine Sorgfaltspflichten begründen und würde die verbrauchende Embryonenforschung nicht als ethisch unzulässig qualifizieren können.

So greift auch der frühere Rechtsphilosoph Norbert Hoerster⁹ in ähnlicher Weise auf das Kriterium des Überlebensinteresses zu, um eine abgestufte Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens plausibel zu machen. Er reklamiert die Fähigkeit, Wünsche zu haben, als entscheidendes Kriterium, das Lebensrecht zuzuerkennen. Diese Fähigkeit sieht er erst mit der Geburt des Kindes als gegeben an und behauptet:

„Wir können ... ganz sicher sein, dass das menschliche Individuum vor seiner Geburt noch kein Überlebensinteresse im angeführten Sinne des Wortes hat. ... Worauf es einzig ankommt, ist, dass das Individuum die aktuelle Fähigkeit besitzt, zukunftsbezogene Wünsche zu haben, das heißt Wünsche, deren Realisierung sein Überleben voraussetzt.“

Sein Fazit im Blick auf die gesellschaftliche Achtung und Gewährung des Rechtes auf Leben lautet entsprechend: „Von welchem Zeitpunkt in der Entwicklung des menschlichen Individuums ist es hinreichend begründet, diesem menschlichen Individuum die Menschenwürde und das Menschenrecht auf Leben zuzusprechen und es insofern als ‚Mensch‘ zu betrachten? Meine Antwort lautet: Genau vom Zeitpunkt der Geburt an“.

Auch eine solche Markierung übersieht, dass die biologische Entwicklung des Menschen und damit jede Phase des embryonalen Stadiums darauf ausgerichtet ist, die Existenz des Kindes mit dem Ziel der weiteren körperlichen und geistigen Entwicklung zu gewährleisten. Soweit die natürlichen Voraussetzungen der Lebensentwicklung gegeben sind, wird jedes Kind leben wollen, auch wenn es sich zu diesem frühen Zeitpunkt seiner Existenz nicht darüber verständigen kann und sein Interesse am Überleben nicht reflexiv bestätigt. Aber sein verborgenes und dennoch wahrnehmbares Dasein in der Welt wird dadurch nicht annulliert.

Auch der Philosoph Volker Gerhard¹⁰ markiert - ähnlich wie Norbert Hoerster - die Geburt des Menschen als das fundamentale Kriterium einer zu gewährenden Schutzwürdigkeit. Allerdings erhebt er dieses Ereignis zur eigentlichen Ursache des Menschseins: Das Kind wird nicht nur geboren, sondern es würde erst *durch* die Geburt zum Menschen!

„Da gibt es die so einfache wie offensichtliche Auskunft, dass der Mensch geboren wird. Der Akt der Menschwerdung ist die Geburt. Da wächst etwas auf den Menschen zu, um seinesgleichen zu werden. Es widerspricht nicht nur jeder Konvention, sondern auch unserer Intuition, dieses Werden in ein menschliches Dasein umzudeuten. Da wird etwas ein Mensch, ist es aber noch nicht. ... Erst wenn der Fötus den leiblichen Schutzraum, der für ihn keine Außenwelt ist, auf dem Weg einer Früh- oder Normalgeburt verlässt, wird er zum Menschen.“

Soweit die natürlichen Voraussetzungen der Lebensentwicklung gegeben sind, wird jedes Kind leben wollen, auch wenn es sich zu diesem frühen Zeitpunkt seiner Existenz nicht darüber verständigen kann und sein Interesse am Überleben nicht reflexiv bestätigt.

Natürlich lässt sich angesichts solcher Stellungen fragen, was denn das zu gebärende Kind dann unmittelbar vor seiner Geburt sei? Etwa kein Kind von Menschen? Alle Versuche, das Menschsein des Menschen in seinen vorgeburtlichen Lebensphasen zu negieren und ihm dadurch einen quasi „vormenschlichen“ Lebensstatus zuzusprechen, erinnern stark an das von Ernst Haeckel im 19. Jahrhundert formulierte biologische Modell, dass die Embryonalentwicklung des Menschen eine Wiederholung seiner evolutionsgeschichtlichen Entwicklung sei. Diese These ist jedoch durch die genetischen Erkenntnisse eindeutig falsifiziert und ihr wird von der katholischen Kirche immer der Blick auf die konkrete Lebensentwicklung des Individuums entgegengehalten:

„Bereits mit der Befruchtung hat das Abenteuer eines Menschenlebens begonnen, von dessen großen Fähigkeiten jede einzelne seine Zeit braucht, um sich zu organisieren und funktionsbereit zu sein.“¹¹

Dennoch werden in der bioethischen Debatte immer wieder Positionen vertreten, die den ontologischen Status des Menschseins in Abhängigkeit von unterschiedlichen Faktoren und Kriterien definieren und dem Embryo dadurch Menschenwürde und Recht auf Leben absprechen. Dabei wird in dieser frühen Phase seiner Existenz offensichtlich nur seine embryonale, nicht-adulte Gestalt als Maßstab für eine solche Einschätzung herangezogen. Was sich im Blick auf seine genetisch unverwechselbare menschliche Identität verbieten würde, ihn nämlich als vormenschlich zu qualifizieren, lässt sich in einem biologistischen Menschenbild nur erreichen, indem er auf seinen Entwicklungszustand reduziert und dadurch determiniert wird.

In einer solchen Perspektive bleibt das Menschsein und damit der Anspruch auf den Schutz des Lebens nur noch rudimentär vertretbar. Eberhardt Simon plädiert z.B. für einen Würdeschutz des Embryos, der dem *Würdeschutz eines Leichnams*

vergleichbar wäre¹². Nur noch die Einordnung des lebendigen Menschen in seinem Embryonalstadium als *Ding oder Gegenstand* würde eine solche Einschätzung unterbieten. Aber auch das ist gegen alle biologischen Erkenntnisse der Gegenwart formulierbar.¹³

All diese Versuche belegen das offenkundige Interesse, die verbrauchende Embryonenforschung durch eine Neu-Definition des Menschseins zu legitimieren und ein Menschenbild zu etablieren, das der menschlichen Existenz in seinen frühen Phasen kein eigenständiges Lebensrecht zuerkennt. Ihnen ist die Analyse und Beurteilung des Moraltheologen Stephan Ernst entgegenzuhalten:

„Auch die anscheinend objektive und neutrale beobachtende Sicht der Biomedizin enthält - gewollt oder ungewollt - ein bestimmtes, von ihr selbst nicht mehr begründbares, reduziertes und abstraktes Wirklichkeitsverständnis: Sie neutralisiert und vergegenständlicht den Embryo restlos“.¹⁴

Der Embryo wird im Kontext der verbrauchenden Embryonenforschung zur verfügbaren Sache und zum entwerteten Objekt. Nicht mehr sein *Dasein um seiner selbst willen* steht im Vordergrund des biomedizinischen Umgangs mit ihm, sondern das vorrangige Interesse seines Nutzwertes für die Forschung und – im Feld der Präimplantationsdiag-

Der Embryo wird im Kontext der verbrauchenden Embryonenforschung zur verfügbaren Sache und zum entwerteten Objekt.

nostik offensichtlich – der Anwendung selektiver Kriterien im Blick auf die ihm zu gewährende oder zu verweigernde Lebenschance.

Auf diese Art und Weise hat sich im Kontext der Lebenswissenschaften ein biologistisches Menschenbild etabliert: Das Menschsein in der frühesten Phase seiner Existenz wird nicht mehr in seinem Eigenwert als unverfügbares Subjekt erkannt, sondern über sein erreichtes Entwicklungsstadium definiert und dementsprechend als biologisches Objekt (Material) behandelt.

Das in Deutschland geltende Embryonenschutzgesetz (1990) und das novellierte Stammzellgesetz (2008) verhindern zur Zeit noch eine prinzipielle Freigabe der (überzähligen) Embryonen im Bundesgebiet. Die philosophischen und rechtlichen Vorstöße zeigen jedoch an, dass die Frage einer abgestuften Menschenwürde und das damit verbundene graduelle Würdekonzept in diesem Bereich längst diskutiert werden.

Mensch - von Anfang an

In seiner Stellungnahme aus dem Jahre 1974 – die im Kontext der Neuregelung des § 218 stand – hat der Apostolische Stuhl bereits seine Grundposition zum Schutz des menschlichen Lebens formuliert. Die Erklärung bezieht sich in Ihrer Argumentation auf das auch biologisch und medizinisch unleugbare Faktum der Zeugung des Menschen als Grunddatum der Existenz:

„Von dem Augenblick an, indem die Eizelle befruchtet wird, beginnt ein neues Leben, welches weder das des Vaters noch das der Mutter ist, sondern das eines neuen menschlichen Wesens, das sich eigenständig entwickelt. Es würde niemals menschlich werden, wenn es das nicht schon von diesem Augenblick an gewesen wäre. Die neuere Genetik bestätigt diesen Sachverhalt in eindrucksvoller Weise.“¹⁵

Tatsächlich ist mit der „Vereinigung der beiden Vorkerne von Ei- und Samenzelle die genetische

Identität des neu entstandenen menschlichen Lebens eindeutig fixiert. Mit diesem Schritt wird die einzigartige, genetisch unverwechselbare Existenz des menschlichen Lebens begründet.“¹⁶

Der Katholische ErwachsenenKatechismus greift diese biologischen Zusammenhänge zu Recht auf, um die Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens von Anfang an zu unterstreichen: „Dieses ist somit weder ‚ein vormenschliches Etwas‘ noch ‚ein Teil der Mutter‘ noch ein ‚bloßes Implantationsprodukt‘ noch ein ‚werdendes Leben‘. *Wir haben es von der Zeugung an mit dem Leben eines Menschen* in seiner ersten Lebensgestalt zu tun, in der alle späteren Stadien angelegt sind.“¹⁷

Letztendlich ist die unhintergehbare Relevanz dieses biologischen Grunddatums für unser Menschsein auch durch den gedanklichen Nachvollzug der eigenen Existenz erreichbar. Niemand wird leugnen können, dass er sein eigenes lebendiges Menschsein der körperlichen Identität und Unversehrtheit *von Anfang an* verdankt. Dazu führt der Freiburger Moraltheologe Eberhard Schockenhoff aus: „Um die Schutzwürdigkeit der embryonalen Frühphasen des Menschen zu erkennen, genügt es, eine einfache Wahrheit unseres Menschseins nicht zu verdrängen: **Wir alle waren einmal Embryonen**, und nur weil wir als solche von unserer Umgebung, allen voran unseren Eltern und ihren Ärzten geachtet wurden, können wir unser gegenwärtiges Leben ... führen. Hält man sich die unleugbare Abhängigkeit des geborenen Menschen von den embryonalen Phasen seines Lebens vor Augen, so begreift man, dass Ärzte nicht nur mit biologischem Zellmaterial oder menschlichen Gewebekulturen hantieren, wenn sie ... mit menschlichen Embryonen umgehen“.¹⁸

Die Sorge der Kirche um den Menschen

Mit einer Vielzahl von Stellungnahmen macht die Katholische Kirche bis auf den heutigen Tag auf

*„Wir haben es von der Zeugung
an mit dem Leben eines
Menschen in seiner ersten
Lebensgestalt zu tun, in der alle
späteren Stadien angelegt sind.“*

Kath. Erwachsenenkatechismus (1995)

das unverfügbare Lebensrecht der ungeborenen Kinder in jedem Stadium ihrer Existenz aufmerksam. Durch die Entwicklung der biomedizinischen Möglichkeiten ist die Zeugung des Menschen außerhalb des menschlichen Körpers im Labor (In-vitro-Fertilisation) zu einem längst etablierten Verfahren geworden. In der Diskussion um die Zulassung der Stammzellforschung in Deutschland wendet sich die Katholische Kirche deshalb argumentativ gegen eine „Auflösung“ des Tötungsverbotes und gegen weitere Schritte einer Verzwwecklichung und Verfügbarkeit des menschlichen Lebens.

Etwas oder Jemand ?

Die Kirche plädiert daher für eine prinzipielle Achtung des Menschseins unabhängig von den Entwicklungsphasen dieses Menschen. Ungeborene und in-vitro gezeugte Kinder verlieren daher niemals den Anspruch auf den Schutz Ihres Lebens. Die Tötung und „Verwertung“ ihres Körpers als Forschungsmaterial lässt sie jedoch zu Sachen und Objekten, zu einem Etwas, werden. Die Glaubenskongregation macht daher eindringlich darauf aufmerksam, dass eine solche Weise biomedizinischer Forschung in das grundlegende Verständnis der Menschenwürde selbst eingreift: „Wenn an menschlichen Wesen Selektion geübt wird, wenn sie in ihrer Existenz am

schwächsten und am wenigsten geschützt sind, und sie aufgegeben, umgebracht und als pures ‚biologisches Material‘ gebraucht werden, dann werden sie nur nach als ‚Etwas‘ behandelt und nicht mehr als ein ‚Jemand‘. Wie könne man dann nicht sagen, dass da das Verständnis von Menschenwürde selbst in Frage gestellt wird?“¹⁹

Recht und Unrecht

Damit verbunden ist die grundsätzliche Frage nach der Legitimation rechtlicher Normen. Die Befürworter der verbrauchenden Embryonenforschung sehen im Zuspruch einer *graduellen Menschenwürde* ein geeignetes Konzept, auf diesem Wege eine staatliche Rechtssicherheit für die Tötung von Embryonen zu erreichen. Es bliebe nur die bislang ungeklärte Frage, welcher Zeitraum der freien Verfügbarkeit über die früheste Phase der menschlichen Existenz gewährt werden könne. Der damit verbundenen Auflösung des Lebensrechtes ist entgegenzuhalten, dass hier einer moralpositivistischen Setzung des Rechts Vorschub geleistet wird. Joseph Ratzinger/Benedikt XVI. setzt einer solchen Entwicklung unmissverständlich entgegen: „Wo Tötung von unschuldigem Leben zu Recht erklärt wird, wird Unrecht zu Recht gemacht. Wo Recht menschliches Leben nicht mehr schützt, ist es als Recht in Frage gestellt. Solches zu sagen bedeutet nicht, christliche Spezialmoral in einer pluralistischen Gesellschaft allen aufdrängen zu wollen, hier geht es um die Humanität, um die Menschlichkeit des Menschen, der nicht das Zertreten der Schöpfung zu seiner Befreiung erklären kann, ohne sich zutiefst zu betrügen“.²⁰

Menschenwürde

Die Achtung der Menschenwürde lässt sich nicht von der Grundlage seiner unbedingten Geltung trennen. „*Unbedingtheit*“ heißt, daß es keine Bedingung geben kann, unter der einem Träger der

„Wir alle waren einmal Embryonen, und nur weil wir als solche von unserer Umgebung, allen voran unseren Eltern und ihren Ärzten geachtet wurden, können wir unser gegenwärtiges Leben ... führen.“

Eberhard Schockenhoff

Menschenwürde doch keine Menschenwürde und kein Menschenwürdeschutz zukommt. Menschenwürde kann kein Gegenstand von Abwägungsprozessen, von Verrechnung oder Verhandlung sein. ... Es gibt kein „bißchen“ beim Thema Menschenwürde und Menschenwürdeschutz.“²¹

Dieser Sorge um eine zukünftige Fragmentierung der Menschenwürde im Bereich des Lebensschutzes gibt auch Papst Benedikt XIV. unmissverständlich Ausdruck: „Man muss beständig darauf hinweisen, dass es kein Verständnis der Menschenwürde gibt, das nur an äußere Elemente gebunden ist: an den wissenschaftlichen Fortschritt, an die Entwicklung der Bildung menschlichen Lebens oder an das Mitleid in Grenzsituationen. Wenn man Respekt vor der Menschenwürde verlangt, geht es grundlegend um den vollen und vollständigen und bedingungslosen Respekt vor dem menschlichen Leben. Wissenschaftler dürfen niemals annehmen, dass sie nur unbelebte und manipulierbare Materie

in den Händen halten – vom ersten Augenblick an hat menschliches Leben immer, überall und trotz allem eine eigene Würde.“²²

In Beziehung zu Gott

Diese Würde ist grundgelegt in der liebenden und schöpferischen Beziehung Gottes zum Menschen. In erster und letzter Instanz verbürgt Gottes Ja zum Menschen die Unverfügbarkeit der menschlichen Existenz. Die Überlegungen des katholischen Moralthologen Eberhard Schockenhoff nehmen diese einzigartige Dimension des menschlichen Daseins ausdrücklich in den Blick. Sie geben in grundlegender Weise die Antwort auf die Frage, warum wir – ganz unabhängig von allen Leistungsmerkmalen und gesellschaftlichen Erwartungen – leben dürfen:

„Das Urteil über den Wert eines individuellen Menschenlebens und seine Schutzwürdigkeit kann daher keinen weiteren Bedingungen mehr unterworfen werden. Wenn es des Menschen höchste Würde ist, aus Gottes schöpferischem Wort hervorzugehen und zu seiner Ehre existieren zu dürfen, dann ist jeder Mensch vor aller mitmenschlichen Annahme und sozialen Wertschätzung in

In erster und letzter Instanz verbürgt Gottes Ja zum Menschen die Unverfügbarkeit der menschlichen Existenz.

seinem Dasein gerechtfertigt, ganz gleich, wie angemessen und auf welcher Stufe er die natürlichen Differenzmerkmale erfüllt (oder nicht erfüllt), die das Menschsein gegenüber den anderen Geschöpfen auszeichnen. Er steht unter dem Anspruch, im geschöpflichen Gegenüber zu Gott zu existieren,

aber er muss für sein geschöpfliches Dasein vor niemandem Rechenschaft ablegen. Weil ihm die Berechtigung seines Lebens im Urteil Gottes bedingungslos zugesprochen ist, hat er sie weder selbst zu erbringen noch von irgendeiner menschlichen Instanz ratifizieren oder bestätigen zu lassen.“²³

Anmerkungen

- ¹ Hubert Markl: Rede bei der Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft in Berlin, 21.-23. Juni 2001
- ² Joseph Kard. Ratzinger: Politische Visionen und Praxis der Politik (Triest 20.09.2002), veröffentlicht in: Werte in Zeiten des Umbruchs (2005), S. 22f.
- ³ Jürgen Habermas: Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik, Frankfurt 2001, S.30
- ⁴ Max Scheler: Die Stellung des Menschen im Kosmos, 1928, S. 9
- ⁵ Franz Kamphaus: Der Neue Mensch, FAZ 27.11.2002, S. 44-47
- ⁶ Peter Sloterdijk: Regeln für den Menschenpark. Ein Antwortschreiben zum Brief über den Humanismus, 1999,
- ⁷ Peter Singer: Praktische Ethik, 1994 (1984), S. 233
- ⁸ A.a.O., S. 65
- ⁹ Norbert Hoerster: Nur wer die Sehnsucht kennt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 24.02.2001
- ¹⁰ Volker Gerhardt: Der Mensch wird geboren. Kleine Apologie der Humanität, 2001, S. 41 und 45
- ¹¹ Enzyklika Evangelium Vitae (1995), Nr. 60
- ¹² Alfred Simon, Leiter des Instituts für Medizin und Ethik e.V. der Universität Göttingen, bei einem Vortrag im HNF in Paderborn am 6. Dezember 2006; Simon ist Philosoph und hat sich mit Fragen der Hirntodforschung beschäftigt.
- ¹³ So zum Beispiel auch von dem Bundestagsabgeordneten Dr. Rolf Koschorrek: „Es gibt aber auch Notsituationen bei den Medizinern, die bei Untersuchungen der **Dinge, die in den Mutterleib eingepflanzt werden** sollen, möglicherweise Anzeichen von Schädigungen erkennen“. Diese Aussage ist veröffentlicht in der Dokumentation des Parteitages der CDU in Karlsruhe am 15./16. Nov. 2010: Präimplantationsdiagnostik- Das Leben ist unverfügbar. Kontroverse Debatten – wichtige Gemeinsamkeiten
- ¹⁴ Stephan Ernst: Was kann, was darf der Mensch? Symposium zu aktuellen Fragen der Bioethik im Landtag Rheinland-Pfalz am 16. Oktober 2001, S. 90-95, hier S. 93
- ¹⁵ AAS, Erklärung zur vorsätzlichen Abtreibung, 1974
- ¹⁶ Josef Wisser: Einzigartig und komplett. Der Embryo aus biologischer Sicht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20. Juli 2001
- ¹⁷ Katholischer Erwachsenenkatechismus II: Leben aus dem Glauben, 1995, S.289
- ¹⁸ E. Schockenhoff: Guter Hoffnung?, in: FAZ 16.10.2010, Nr. 215, S. 7
- ¹⁹ Glaubenskongregation 2008: Die Kirche muss sich zu bioethischen Fragen äußern
- ²⁰ Joseph Ratzinger, in: Helmut Hoping/Jan-Heiner Tück (Hrsg.), Die anstößige Wahrheit des Glaubens. Das theologische Profil Joseph Ratzingers, Freiburg 2005, hier: Der Gott Jesu Christi, S. 38
- ²¹ Adrienne Weigl: Neue Entwicklungen in der Stammzellforschung (8. Dezember 2003), S. 1f.; ausführlich in: Adrienne Weigl, Der preisgegebene Mensch, 2007
- ²² Papst Benedikt XVI.: Ansprache bei der Vollversammlung der Päpstlichen Akademie für das Leben (13. Februar 2010)
- ²³ Eberhard Schockenhoff: Wider eine schlechte Arbeitsteilung. Besteht noch der Konsens der Kirchen in ethischen Fragen?, in: HerderKorrespondenz 63 (2009) Heft 12, S. 605-610

Lebensrecht in der Schule

– eine Herausforderung

Warum soll man den Bereich „Lebensrecht“ explizit in die Schule bringen? Aufklärung, Schwangerschaft, Verhütung, all dies sind Themen, die in unterschiedlichen Fächern zum Teil doch ausführlich behandelt werden. Folglich sollte man meinen, dass damit die Aufgabe zufriedenstellend gelöst sei.

Die Zahlen sprechen leider eine andere Sprache: Seit über 30 Jahren haben alle Staaten, in denen künstliche Verhütung und Abtreibung relativ leicht oder problemlos zugänglich sind, deutlich höhere „ungeplante“ Schwangerschaftszahlen und deutlich höhere Abtreibungszahlen als in anderen Staaten, insbesondere unter Jugendlichen. Darunter sind zum Beispiel Schweden, Großbritannien, Russland und die USA. Russland ist eines der ersten Länder, in denen Abtreibung vollständig legalisiert wurde – heute werden dort etwa 1,5 Millionen Kinder jährlich abgetrieben. In Deutschland sind es offiziell etwa 110.000 Abtreibungen pro Jahr. Da es aber keine ordentliche geschweige denn vollständige Statistik gibt (wie das Statistische Bundesamt selbst bei jeder Veröffentlichung anmerkt), gehen seriöse Hochrechnungen von zur Zeit etwa 200.000 Abtreibungen aus. Diese werden unter anderen Katalognummern erfasst, zum Beispiel Hormonbehandlung oder Gebärmutterausschabung. Nimmt man die Abtreibungen hinzu, die sehr früh und häufig unbemerkt stattfinden, wie es manchmal bei der normalen Pille und oft bei der Pille danach der Fall ist, sind die Zahlen noch viel höher.

Wie kommt das? Warum werden Jugendliche in den vorgeblich aufgeklärtesten und liberalsten Ländern trotzdem so oft schwanger? Warum müssen so viele junge Leute (in Deutschland etwa 4.500 Jugendliche unter 18 Jahren pro Jahr) ihre Kinder abtreiben, und das in den reichsten Staaten der Welt mit den besten Sozialsystemen?

Dies sind Fragen, die von den zuständigen Stellen nicht gerne gestellt werden, was unterschiedliche Gründe hat. Vor allem in Bezug auf Abtreibung ist der Hauptgrund eine groß angelegte, öffentliche

Verdrängung, die sich inzwischen zu einem absoluten Tabubereich entwickelt hat. Natürlich spricht niemand gerne von einem Eingriff, der ein Kind tötet, eine Mutter verletzt, eine Familie verhindert oder zerstört. Über all diese Dinge darf aber auch öffentlich nicht (mehr) gesprochen werden. Die gängige Diktion lautet, dass es sich noch nicht um ein Kind handelt, dass eine Abtreibung für die Frau und die Familie keinerlei Auswirkungen hat und danach alles wieder normal wird. Wenn man sich die Broschüren von „Pro Familia“ ansieht, wird dieser Eindruck vollkommen bestätigt. Mittlerweile gibt man zwar zu, dass es „Gefühle von Trauer“ oder „Verlust“ geben kann, diese würden aber nach einer kurzen Zeit ganz von allein wieder verschwinden. Das ist verwunderlich, weil ich mir nicht vorstellen kann, wie man um ein bloßes Gewebe, also zum Beispiel um einen Blinddarm, trauern kann. Die von „Pro Familia“ verwendeten Begriffe in diesem Zusammenhang lauten nämlich „Gebärmutterinhalt“, „Schwangerschaftsgewebe“, „befruchtetes Ei“. Der Begriff „Kind“ kommt im Zusammenhang mit Abtreibung und der Pille danach nicht vor. Wenn Frauen dennoch trauern, ist das der Beweis dafür, dass diese Begriffe falsch und verschleiern sind. Das Post Abortion Syndrome ist im übrigen ein ganzer Katalog von Problemen nach einer Abtreibung (von Schlafstörungen bis hin zu Verhaltensauffälligkeiten, schwersten Depressionen und Suchtgefahr), die in den USA bereits anerkannt sind, hier aber ebenso tabuisiert werden wie die Abtreibung selbst, zum Schaden der davon betroffenen Frauen, denen man nicht hilft.

Verschleierung von Tatsachen zugunsten einseitiger Absichten

Dass es sich nach der Verschmelzung von Ei und Samenzelle um einen vollständigen, individuellen Menschen handelt, auch wenn er noch nicht in der Gebärmutter ist, auch wenn er noch nicht als Mensch zu erkennen ist, wird von diesen Organi-

sationen und auch von staatlichen Stellen wie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung schlicht und einfach negiert. Die Umdefinition des Begriffes „Kind“ war notwendig geworden, als man künstliche Verhütungsmittel wie vor allem die Spirale einführte. Denn die Wirkung der Spirale besteht darin, durch einen Dauerreiz in der Gebärmutter die Einnistung eines Kindes zu verhindern. Sie verursacht damit ausschließlich Frühabtreibungen, was ja eigentlich strafbar wäre. Um die Strafbarkeit aller dieser Mittel, neuerdings vor allem der Pille danach, die zu ungefähr 30 % Frühabtreibungen verursacht, zu vermeiden, wurde einfach der Beginn des Menschen zeitlich verschoben, aus ideologischen und auch aus finanziellen Gründen. Allein die normale Pille, die neben der verhütenden Wirkung (verhindert den Eisprung) in manchen Fällen auch eine frühabtreibende Wirkung haben kann (verhindert den Transport durch die Eileiter und die Einnistung des Kindes), wird in Deutschland von etwa 6,5 Millionen Frauen regelmäßig verwendet, was den Pharmakonzernen einen Jahresumsatz von weit über einer Milliarde Euro einbringt. Auch was die gefährlichen und möglicherweise sogar tödlich verlaufenden sonstigen Risiken der Pille angeht, hält man sich lieber bedeckt. Ob Thrombose-Risiko, deutlich erhöhtes Brustkrebsrisiko – jedes andere Mittel wäre allein aufgrund der bisher vorgekommenen Todesfälle längst vom Markt genommen worden.

Die Umdefinition des Menschen von „ab der Zeugung“ hin zu „ab der Einnistung“ hat in der logischen Konsequenz erstens zu einer willkürlichen Verwendung von künstlich produzierten, noch nicht in einer Gebärmutter befindlichen Kindern geführt (embryonale Stammzellforschung, Präimplantationsdiagnostik) und zweitens dazu, dass internationale Organisationen wie Fiapac, die Vereinigung der professionellen Abtreiber, erst ab der Geburt von einem Kind sprechen, was ich selbst auf dem letzten Kongress in Sevilla als voll-

kommen normale Annahme erlebt habe. Auf dem vorigen Kongress von Fiapac in Berlin 2008 wurde dies noch deutlicher formuliert: Eine Vertreterin berichtete von dem Fall einer Niederländerin, die nach der 30. Schwangerschaftswoche nach Spanien gefahren war, weil in den Niederlanden keine Abtreibung mehr möglich war. Auf der Rückfahrt wurde sie an der niederländischen Grenze festgenommen und wegen Kindestötung angezeigt. Die Reaktion des Fachpublikums: Die Anklage sei vollkommen falsch, denn vor der Geburt handle es sich noch nicht um ein Kind. Internationale Dokumente wie die Kinderkonvention der UNO unterstützen diese Argumentation – auch diese Konvention gilt erst ab der Geburt, vor allem auch deshalb, um nicht in Konflikte mit Abtreibungsregelungen zu geraten, die die Tötung von Kindern bis zur Geburt zulassen (in Russland und China immer und sehr häufig, in Deutschland, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft für die Mutter unzumutbar ist, wie zum Beispiel bei einer schweren Behinderung des Kindes).

Solche Ideologien und Tendenzen werden in Deutschland von den beiden genannten Organisationen „Pro Familia“ und der BZgA verbreitet und mit unseren Steuergeldern finanziert. Seit Jahrzehnten wird daran festgehalten und dieses Konzept immer mehr erweitert und propagiert, obwohl es nicht funktioniert. Denn wenn es funktionieren würde, hätten wir keine hohen Abtreibungszahlen und weniger überraschende Schwangerschaften, und wir hätten keine besonders hohen Zahlen gerade unter jungen Leuten. Anscheinend interessiert es diese Organisationen überhaupt nicht, ob sie den Jugendlichen mit ihrer Taktik tatsächlich helfen. Auch hier sind genügend Fakten und Zahlen vorhanden, die durchaus geeignet wären, ein Umdenken anzuregen: So führte „Pro Familia“ eine eigene Untersuchung bei Mädchen unter 18 Jahren durch, die in einer ihrer Einrichtungen eine Abtreibung durchführen lie-

Ben. Von 100 Mädchen, die ihr Kind töten ließen, hatten 26 regelmäßig die Pille genommen (von den so genannten „koitus-erfahrenen“ 14-17-jährigen Mädchen sogar 55 – niemand stellt sich dort übrigens die Frage, wie 14-Jährige dazu kommen, koitus-erfahren zu sein), bei 34 Mädchen hatte der Freund regelmäßig Kondome benutzt.

Hohe Schwangerschaftsraten trotz Verhütung

Das Fazit lautet: trotz Verhütung wurden weit über die Hälfte der Mädchen schwanger. Aus dieser erschreckend hohen Zahl müsste man nun eigentlich die korrekte Schlussfolgerung ziehen. Nämlich, dass Verhütungsmittel offensichtlich nicht so sicher sind, wie in den Schulen und Einrichtungen generell erzählt wird. Nämlich, dass man nicht „ohne Angst vor Folgen“, wie eine britische Abtreibungsverfechterin es sagt, „wann und wo und so oft man will“, Sex haben kann. Eben weil Verhütungsmittel nicht sicher sind. Auch dies wird durch

die Zahlen bestätigt: Bei jedem Mittel gibt es einen so genannten Pearl-Index, der angibt, wie oft ein Kind entsteht, wenn je 100 Anwender dieses Mittel ein Jahr lang regelmäßig verwenden. Dieser Pearl-Index wird bei der normalen Pille mit 1-3 angegeben, beim Kondom mit 6. Das bedeutet, von 100 Frauen, die regelmäßig die Pille nehmen, werden 1-3 Frauen pro Jahr schwanger – bei 6,5 Millionen Pillenanwenderinnen sind das in Deutschland immerhin 65.000 – 195.000 „Tropis“, Kinder trotz Pille. Eine entsprechende Berechnung beim Kondom führt zu noch höheren Zahlen. Aus genau diesem Grund wird die Abtreibung als „Spätverhütung“ in einem Atemzug mit der Verhütung verbreitet – weil jede Organisation, die sich mit diesem Thema beschäftigt, die Zahlen kennt oder, wie bei „Pro Familia“, die Studien sogar selbst durchführt und daher weiß, dass ihr Ziel, möglichst früher freier Sex für alle, nur zu realisieren ist, wenn bei versagender Verhütung die Abtreibung als Sicherheitsmittel dahinter steht. Diese Kombination können Sie überall nachverfolgen, aktuell zum Beispiel in Schweden. Dort sind die Zahlen mittlerweile so erschreckend hoch, dass man etwas tun muss. Der Vorschlag zur Besserung der Lage lautet „noch mehr Aufklärung, noch mehr Verhütung“, also immer noch exakt das Konzept, das seit Jahrzehnten nachweislich versagt hat.

Sexualaufklärung in der Grundschule

Das sind Wahrheiten, die den Jugendlichen gegenüber verschwiegen werden. Denn man will erreichen, dass sie immer und überall angstfrei ihre möglichst frühen und ausgiebigen Sexualerfahrungen machen sollen – warum eigentlich? Ein Kind in der dritten Schulklasse interessiert sich sicher dafür, wie ein Kind in einem Bauch wächst, aber im Normalfall überhaupt nicht dafür, wie dieses Kind da hineingekommen ist. Den meisten Kindern meiner Umgebung ist es sogar schrecklich peinlich, wenn in der dritten Klasse über Sex gesprochen

Bei der Sexualaufklärung hat die Konzentration auf künstliche Verhütungsmittel zu hohen Schwangerschafts- und Abtreibungszahlen unter Jugendlichen geführt.

wird. Warum sollen wir unsere kleinen Kinder mit Dingen konfrontieren und vertraut machen, mit denen sie nichts zu tun haben wollen und überhaupt noch nicht umgehen können? Das Argument, das würden sie ja sonst von den Älteren und aus den Medien erfahren, ist Unsinn. Mit derselben Argumentation könnte ich meinen Kindern in diesem Alter auch Zigaretten oder Bier anbieten. Besser wären eine starke Begrenzung der Medien zugunsten sinnvoller Beschäftigung und eine stärkere Aufsicht darüber, was Kinder in diesem Alter sehen. Das ganze macht viel eher den Eindruck einer beabsichtigten Frühsexualisierung, ein Eindruck, der durch die aktuellen Bestrebungen, die Aufklärung schon im Kindergarten zu betreiben, verstärkt wird. Das hier ins Feld geführte Argument, man könne auf diese Weise Kinderschändern den Boden entziehen, wirkt vorgeschoben. Denn wenn ich Kindern in der Grundschule und gerne bereits im Kindergarten die Schönheit und Würde des Kindes vor der Geburt zeige und ihnen klarmache, wie wertvoll jeder einzelne Mensch, jedes einzelne Kind ist und wie vorsichtig man damit umgehen muss, ist dies einem starken Selbstbewusstsein und entsprechendem Verhalten deutlich mehr förderlich als lediglich das Wissen darüber, wie Sex funktioniert. Ein von frühester Kindheit an gefördertes Bewusstsein, dass jeder Mensch eine ihm eigene Würde besitzt, unabhängig von seinem Zustand oder seinem Aufenthaltsort, würde gleichzeitig dazu beitragen, dass Menschen, die anders aussehen oder anders sind, ganz selbstverständlich in die Kategorie „Mensch mit gleicher Würde wie ich“ mit einbezogen würden.

Die Gefahr durch sexuell übertragbare Krankheiten

Eine weitere Tatsache, die bei der Propaganda für freien Sex plus Verhütung gerne verschwiegen wird, ist die steigende Gefahr der Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten. Bei der

Grundlegende Sexualaufklärung beginnt bei kleinen Kindern mit der Veranschaulichung der Würde und Schönheit des Menschen. Bei Jugendlichen ist es wichtig, sie auch im Hinblick auf Gefahren und Risiken der Verhütungsmittel aufzuklären und unter dem Oberbegriff „Menschenwürde und Verantwortungsvolle Sexualität“ Alternativen aufzuzeigen.

Krankheit Aids, die durch das HIV ausgelöst wird, ist das allgemeine Wissen im Gegensatz zu anderen Krankheiten etwas größer, allerdings wird auch hier nicht die ganze Wahrheit gesagt. Wie Papst Benedikt XVI. auf seiner Reise nach Afrika zutreffend bemerkte, kann die Verwendung von Kondomen das Problem HIV/Aids nicht alleine lösen, wofür ihm übrigens die Frauen der Länder, die er bereiste, herzlich gedankt haben. Diese Frauen

nämlich müssen mit ständiger Untreue ihrer Männer und Ansteckungsgefahr leben, was durch Kondome nicht verhindert, sondern lediglich zeitlich verschoben wird – irgendwann wird ein Kondom gerissen, vergessen oder von schlechter Qualität sein. In Uganda, wo man das Kondom als Nebenprodukt verwendet und vor allem auf echte Aufklärung, ein gewisses Maß an Enthaltensamkeit und Treue setzt, sind die Ansteckungszahlen übrigens im Gegenteil zu den anderen, nur auf Kondome setzenden Staaten in den letzten Jahren massiv gesunken. Diese Wahrheit aber passte nicht ins Bild, eine viel besser in den Mainstream passende Meldung war, dass Spanien nach dem Papstwort ganz spontan eine Million Kondome nach Afrika spendete – die Bewohner hätten sich sicherlich über steriles Verbandszeug oder Saatgut mehr gefreut.

In ähnlicher Weise zeigen sehr unterschiedliche Reaktionen auf das Modell eines kleinen Embryos, wie problematisch die Aufklärung in der Öffentlichkeit geworden ist, weil seit Jahrzehnten diverse Ideologien die Wahrheit erfolgreich verschleiern. Während zum Beispiel Tagungsleitungen kirchlicher Großveranstaltungen das Püppchen allen Ernstes als „anstößiges Material“ bezeichnen, ist es in Schulen als Anschauungsmaterial ein Renner und findet reißenden Absatz.

Die Propagierung einer sorglosen, „freien“ Sexualität birgt weitere gesundheitliche Gefahren: In Berlin ergab eine Studie, dass 10 % der 17-jährigen Mädchen in Berlin sich mindestens einmal mit Chlamydien infiziert hatten, einer sehr tückischen Krankheit, weil man sie weiterträgt, aber kaum bemerkt. Bei mehr als 10 Partnern liegt die Ansteckungsgefahr bei 19 %, bei nur einem Sexualpartner ist sie gering. Mittlerweile sind Chlamydien bei einem Drittel der Paare, die sich künstlich befruchten lassen wollen, die Ursache der Unfruchtbarkeit. Mit jeder weiteren Chlamydieninfektion steigt das Unfruchtbarkeitsrisiko erheblich. Weitere Krankheiten, die es früher gar nicht



© Linder/ALfA e.V.

gab beziehungsweise die als fast verschwunden galten, bis die sogenannte „sexuelle Revolution“ sie wieder großflächig verbreitete, sind zum Beispiel Syphilis oder Gonorrhö („Tripper“). Selbst „Pro Familia“ und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung haben diese vor allem für Jugendliche hochgefährliche Thematik endlich aufgegriffen, nachdem sie jahrelang vorher in deren Aufklärungsarbeit kaum eine Rolle spielte. Die Begriffe Enthaltensamkeit, Aufbewahren für den/die Richtige/n, wertvoller Umgang mit dem eigenen Körper spielen dagegen nach wie vor keine Rolle. Warum darf die Option, nicht mit 13 Jahren schon vier Freunde gehabt zu haben, sondern einfach zu warten und seinen Körper nicht an den/die Erstbeste/n wegzugeben, nicht auch im Unterricht einmal angesprochen werden? Oder die Frage, warum Sex derart überbewertet wird, dass wichtigere und voraussetzende Dinge wie echte Freundschaft, Liebe, Vertrauen dahinter zurückstehen müssen? Muss ein 13-Jähriger wirklich im Unterricht lernen, wie man ein Kondom überzieht? Warum wird einer 14-Jährigen erzählt, wie Verhütungsmittel wirken, nicht aber, dass man theoretisch auch darauf verzichten

könnte, oder dass eine natürliche Methode auch in Frage kommen könnte? Den Lehrern kann man es kaum vorwerfen, weil mittlerweile praktisch sämtliche Materialien davon infiltriert sind und Lehrer gar nicht mehr die Zeit haben, alles selbst in Frage zu stellen oder zu recherchieren, vor allem, wenn alle anderen es genauso machen. Die Leitung einer Schule aber müsste es besser wissen. Wir befinden uns hier auf einem vor allem für die Jugendlichen sehr gefährlichen Weg. Die Folge einer solchen Mischung aus Verschweigen wichtiger Tatsachen und Propagierung bestimmter Ideologien bedeutet für die Jugendlichen, dass sie in Bezug auf ihre Sexualität keine wirklich freie, selbstbestimmte und klare Entscheidung treffen können, weil sie nicht umfassend aufgeklärt werden. Aufklärung geht nur ganz, inklusive aller Risiken und Nebenwirkungen. Dies zu versäumen oder sogar bewusst so zu steuern, ist nüchtern betrachtet ein gefährlicher Betrug an den Menschen.

Wir, die Aktion Lebensrecht für Alle und weitere Lebensrechtsorganisationen, haben jeden Tag mit den Konsequenzen dieses Weges und der ihn stützenden Politik zu tun. Für den Unterricht haben wir, eben als Alternative zu den üblichen Materialien, eine etwas andere Schulmappe mit einer vollständigen Unterrichtsreihe entwickelt, um die ganze Wahrheit, alle Folgen und alle Möglichkeiten aufzuzeigen. Besonders wichtig bei diesem Unterricht ist Sensibilität. Denn angesichts von 8-9 Millionen Ab-

treibungen in Deutschland in den letzten 30 Jahren müssen wir davon ausgehen, dass viele Schüler in ihrem privaten Umfeld, vielleicht sogar schon selbst, Erfahrungen mit Abtreibung gemacht haben.

Folgen und alternative Verhaltensweisen für Gesellschaft und Betroffene

Die Abtreibungsgesetzgebung ist in Deutschland so gestaltet, dass sie faktisch legal ist. Das führt dazu, dass vor allem die Kindesväter sich verabschieden, oft mit dem Argument, die Frauen hätten ja wohl besser verhüten können (wie oben gezeigt, eben nicht) und sie, die Männer, hätten ja ohnehin nichts zu sagen (was gesetzlich in der Tat so geregelt ist). Ein Mann, der sein Kind vor der Tötung durch eine Abtreibung retten will, hat keinerlei Möglichkeit, dies zu tun. Eine weitere Beobachtung ist, dass die Frauen mittlerweile vollständig alleingelassen werden, weil sie ja abtreiben können. Ein „liberales“ Gesetz führt nicht zu einer Senkung der Zahlen, sondern zu einem Im-Stich-Lassen der Betroffenen und deshalb zu deutlich höheren Abtreibungszahlen. Unsere Erfahrung in der Schwangerschaftskonfliktberatung ist zunächst, dass Frauen überrascht sind, wenn unsere Beraterinnen sich Zeit für sie nehmen. Die zweite Erfahrung ist, dass das Kind fast nie die Ursache des Konfliktes ist, sondern der Anlass oder Auslöser. Und die dritte Erfahrung ist: Wenn die Frauen feststellen, dass man ihnen zuhört und wirklich helfen will, wollen sie nicht mehr abtrei-

Mit einer grundlegend positiven Haltung zu Schwangerschaft und einer entsprechenden tätigen Hilfe kann die Gesellschaft Frauen im Schwangerschaftskonflikt unterstützen.

ben, sondern ihre Probleme lösen, um das Kind bekommen und großziehen zu können. Praktisch keine Frau sagt: „Ich will das Kind nicht.“ Fast alle sagen: „Ich will das Kind, aber ich kann es nicht bekommen.“ In einem der reichsten Staaten der Welt aus finanziellen oder sonstigen lösbaren Gründen ein Kind zu töten, ist ein Armutszeugnis für den Staat und für unsere Gesellschaft. Dieses Alleinlassen aber findet in unserer Umgebung statt, in Ihrer und in meiner. In Schulen, in Ausbildungsbetrieben, in der Nachbarschaft, in der Familie. Überlegen Sie, wie Sie reagieren, wenn ein junges Mädchen in Ihrer Umgebung schwanger wird. „Nicht aufgepasst.“ – „Typisch, bei der Familie.“ – „Das musste ja so kommen.“ – „Die verbaut sich ihre ganze Zukunft.“ Das sind übliche Reaktionen. Wie wäre es mit: „Sicher nicht der richtige Zeitpunkt, aber das ziehen wir durch – wie kann ich Dir helfen?“ – „Soll ich Dir die Hausaufgaben bringen?“ – „Kann ich Dich mitnehmen?“ – „Ich habe hier noch ein paar Babysachen, was brauchst Du noch?“ – „Darf ich mal als Babysitter kommen?“ Ein Rektor einer Großstadt-Hauptschule hatte plötzlich mehrere schwangere Schülerinnen. Er bot ihnen an, die Kinder notfalls zu ihm ins Büro zu bringen, falls sie zu Hause keine Betreuung hätten. Daraus entwickelte sich ein Babyspielzimmer, schließlich wurde eine Betreuerin für die Zeit engagiert, in der die Mütter im Unterricht waren; zum Stillen gingen sie zwischendurch ins Babyzimmer. Wo ist eigentlich das Problem, so etwas zu organisieren? Warum muss man erst den Schulabschluss, dann den Beruf, dann erst ein Kind bekommen, genau in dieser Reihenfolge? Wir müssen uns von solchen festgefahrenen Mustern lösen, und wir müssen uns vom Anspruchsdenken in Bezug auf Kinder und auch die Eltern selbst lösen. Ein Kind braucht weder Markenkleidung noch gut verdienende Eltern oder fertig eingerichtete Einfamilienhäuser. Ein weiteres Arbeitsfeld, das es anzugehen gilt.

Mittlerweile erkennen sogar Arbeitgeber die Qualitäten von vor allem Mehrfachmüttern, in Bezug auf Stressresistenz, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Führungseignung und vieles mehr. Es gibt keinen Grund, wegen eines Kindes eine Ausbildung abzubrechen oder einen Schulabschluss nicht zu machen. Wenn jeder von uns in seinem eigenen, kleinen Bereich dafür sorgt, dass eine Schwangerschaft nicht als Katastrophe und als Beendigung des eigenen Lebens angesehen wird, sondern als Hoffnung, als Zukunft, als Geschenk und als Chance, können wir gemeinsam dafür sorgen, dass das aktuelle, hilflose Unrechtsgesetz sich vielleicht einmal von selbst erledigt. Die Alternative nämlich ist eine fortgeführte und irgendwann endgültige Kapitulation, die bereits an steigender Kinderfeindlichkeit und generell schwindenden Geburtenzahlen erkennbar ist. Dass wir uns auf politische Entscheidungen nicht verlassen können, weil die Kapitulation dort systematisch stattfindet, erleben Sie täglich selbst. Was wir also dringend brauchen und was jeder verwirklichen kann, ist eine positive Haltung unserer Gesellschaft zu Schwangerschaft und Kindern, verbunden mit umfassender Hilfe für Schwangere im Konflikt. Und das, verbunden mit echter Aufklärung, ist exakt das, was wir unseren Kindern in der Schule vermitteln müssen.

Der verleugnete Rechtsstaat

Zur Kultur des Todes in Deutschland

Kultur des Todes ist ein sperriger Begriff. Sie hat nichts zu tun mit der *ars moriendi*, jener Kunst des Sterbens eines reifen Menschen, der dem Tod ebenso bewusst wie gelassen entgegengieht, ja ihn, wie Franz von Assisi, als Bruder begrüßt. Sie hat auch nichts zu tun mit Mord und Totschlag, die es unter Menschen gibt, seit Kain Abel erschlug, auf denen aber immer der Fluch des Verbrechens lag. Kultur des Todes meint vielmehr ein Verhalten einerseits und gesellschaftliche sowie rechtliche Strukturen andererseits, die bestrebt sind, das Töten gesellschaftsfähig zu machen, indem es als medizinische Dienstleistung oder als Sozialhilfe getarnt wird. Die Kultur des Todes will das Töten vom Fluch des Verbrechens befreien. Sie bedient sich vieler Tarnkappen.

I. Die Abtreibung

1. Tarnkappe: Lebensschutz

Das erste Feld, auf dem sie sich ausbreitete, war das Feld des Abtreibungsstrafrechts. Am 26. April 1974 verabschiedete der Bundestag die erste Reform des § 218. Unter der Tarnkappe einer Verbesserung des Lebensschutzes und einer Eindämmung der Zahl der Abtreibungen legalisierte der Gesetzgeber die Tötung ungeborener Kinder in den ersten drei Monaten einer Schwangerschaft. Am 18. Juni 1974 trat die Reform in Kraft. Obwohl das Bundesverfassungsgericht die Fristenregelung am 25. Februar 1975 als grundgesetzwidrig verwarf, hat sich an der faktischen Freigabe der Abtreibung nichts geändert. Auch die Notlagenindikation der zweiten Reform des § 218 vom 18. Mai 1976 ermöglichte es jeder Schwangeren, ihr Kind töten zu lassen, wenn es ihren Lebensplanungen in die Quere kam. Dasselbe gilt für die dritte und die vierte Reform des § 218 nach der Wiedervereinigung. Mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27.

Juli 1992 vollzog der Bundestag den Paradigmenwechsel vom strafbewehrten Abtreibungsverbot, das wenigstens noch auf dem Papier stand, zum Beratungsangebot, mit dem er behauptete, das ungeborene Kind besser schützen zu können, und den das Bundesverfassungsgericht schon in seinem Urteil von 1975 als grundgesetzkonform bezeichnet hatte. Das zweite große Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Abtreibungsstrafrecht vom 28. Mai 1993 verwarf lediglich die Bezeichnung der Abtreibung nach Beratung als „nicht rechtswidrig“ und verlangte eine deutlichere Orientierung der Beratung am Lebensschutz. Es bestätigte aber den Paradigmenwechsel, der das Lebensrecht des Kindes dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren opferte. In seiner vierten Reform vom 21. August 1995, die dem § 218 seine heute geltende Fassung gab, bekräftigte der Bundestag den Paradigmenwechsel, der den Staat verpflichtet, ein flächendeckendes Netz nicht nur von Beratungs-, sondern auch von Abtreibungseinrichtungen vorzuhalten und eigene Sozialhilferegeln zwecks Übernahme der Abtreibungskosten zu treffen. Unter den Tarnkappen „Schwangeren- und Familienhilfegesetz“ (1992) und „Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz“ (1995) wird weder der Schwangeren noch den Familien Hilfe angeboten. Sie verschleiern einmal mehr die Freigabe der Tötung und die perverse Verpflichtung des Staates, die Tötung nicht nur strafrechtlich, sondern im Hinblick auf den Arztvertrag der abtreibungswilligen Schwangeren auch zivilrechtlich und im Hinblick auf die Kostenübernahme sozialrechtlich zu regeln. Sie lassen „den Staat zum Komplizen der Tötung verkommen“ (Herbert Tröndle). Der Bonner Zivil- und Familienrechtler Wilhelm Bosch nannte die Reform des § 218 1992 die „dunkelste Stunde der deutschen Legislative“ seit 1945.

2. Tarnkappe: Zahnarztbesuch

Um die Freigabe der Abtreibung weiterhin als Verbesserung des Lebensschutzes ausgeben zu können, waren eine Reihe weiterer Tarnkappen nötig, die die Beschreibung des Abtreibungsvorganges in so genannten Aufklärungsbroschüren, die Finanzierung der Abtreibungen und die Abtreibungsstatistik betreffen. Pro Familia – selbst eine Tarnkappe, unter der sich, Engagement für die Familie suggerierend, die Abtreibungslobby sammelt – bedient sich in Informationsbroschüren, die beanspruchen, abtreibungswilligen Schwangeren die Prozedur der Abtreibung zu erklären, einer Sprache, in der weder das Kind noch der Embryo vorkommt: „Zuerst wird durch eine Tastuntersuchung und Ultraschall die Lage der Gebärmutter und die genaue Schwangerschaftsdauer festgestellt. Mit einer reizlosen Lösung wird die Scheide desinfiziert. Nach einer kaum spürbaren Betäubungsspritze wird der Gebärmuttermund mit dünnen Stäbchen wenige Millimeter aufgedehnt. Anschließend wird mit einem dünnen Röhrchen das Schwangerschaftsgewebe

abgesaugt. Sobald die Gebärmutter leer ist, zieht sie sich kräftig zusammen, wodurch vorübergehend periodenähnliche Schmerzen auftreten können. Der Eingriff dauert ungefähr zehn Minuten. Nach dem Abbruch gehen Sie zurück in den Ruheraum und erholen sich bei einer Tasse Tee oder Kaffee“, so Pro Familia Bremen. Nüchterer, aber nicht weniger verschleiern, Pro Familia Frankfurt in einer Broschüre „Schwangerschaftsabbruch, was Sie wissen müssen – was Sie beachten sollen“: „Zum Abbruch einer Schwangerschaft muss zunächst der Gebärmutterhalskanal schonend erweitert werden. Dann wird der Inhalt der Gebärmutter entfernt.“ Die Verdummung im Gewande der Aufklärung hat auch Eingang gefunden in den Jugendroman von Nina Schindler „Intercity“ (Weinheim/Basel 1998), in dem eine Pro Familia - Beraterin die Abtreibung gegenüber der 17-jährigen schwangeren Lisa mit dem Ziehen eines Zahnes vergleicht. „Also, wenn nun der Abbruch beschlossene Sache ist, dann erhalten Sie den Termin, finden sich hier ein, bekommen eine örtliche Betäubung, weil der Muttermund geöffnet werden muss. Dann wird abgesaugt, mit einem Spezialgerät, und anschließend bleiben Sie noch eine Stunde im Ruheraum. Dann schaut die Ärztin Sie sich noch einmal an, und dann können Sie gehen. Es ist zwar eine große Sache für Ihre Gefühle und für gewisse moralische Vorstellungen, aber medizinisch gesehen ist es weniger schmerzhaft, als einen Zahn zu ziehen“. So wird die Abtreibung für Lisa zur großen Befreiung, zur Rückkehr ins Leben. Sie hat nur noch Hunger nach Pommes und Würstchen und könnte „zwei Frittenbuden leer fressen.“

*Die Kultur des Todes
will das Töten
vom Fluch des Verbrechens
befreien.*

3. Tarnkappe: Sozialleistung

Alle Reformen des Abtreibungsstrafrechts tarnten die Tötung des ungeborenen Kindes als sozialstaatliche Leistung. Sie zwangen die Krankenkassen bzw. ab 1995 die Sozialämter zur Übernahme der

Abtreibungskosten. Schon die erste Fristenregelung 1974 wurde von einer Änderung der Paragraphen 200f und 200g der Reichsversicherungsordnung begleitet. Die Krankenkassen sollten danach zwar nur jene Abtreibungen bezahlen, die nicht rechtswidrig waren, aber sie vereinbarten 1986, jede Abtreibung, nach der ein Arzt Arbeitsunfähigkeit bescheinigte, als „nicht rechtswidrig“ zu betrachten und zu bezahlen. Abtreibung wurde zur „Sachleistung“ der Krankenkassen, die ihren Mitgliedern somit nicht Geld, sondern die ärztliche Dienstleistung der Tötung ungeborener Kinder schuldeten. „Der Staat tötet“, so brachte Josef Isensee diese Reform auf den Punkt. Das Bundesverfassungsgericht erklärte in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 zwar, dass die Finanzierung rechtswidriger Abtreibungen durch die Krankenkassen mit dem Grundgesetz unvereinbar sei, „weil dadurch das allgemeine Bewusstsein der Bevölkerung, dass das Ungeborene auch gegenüber der Mutter ein Recht auf Leben hat und daher der Abbruch der Schwangerschaft grundsätzlich Unrecht ist, erheblich beschädigt würde.“ Aber es verkündete gleichzeitig, dass die Finanzierung der Abtreibungen durch die Sozialhilfe verfassungsrechtlich ebenso wenig zu beanstanden sei wie die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung. Dies war einer der markantesten Widersprüche in dem an Widersprüchen reichen Urteil. So hat sich faktisch nichts geändert. Die Kultur des Todes bedient sich weiterhin der Tarnkappe der Sozialleistung. Der Bundestag verabschiedete ein „Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“, eine Sozialhilfe de luxe, die die Bundesländer verpflichtet, den Krankenkassen die

vorgestreckten Abtreibungskosten zurückzuerstatten. Dabei setzte er die bei der normalen Sozialhilfe geltenden Einkommensgrenzen um rund 30 % höher an und schrieb vor, die Einkünfte des Mannes nicht zu berücksichtigen. Sozialhilfe zwecks Tötung eines Kindes ist somit wesentlich leichter zu beziehen als Sozialhilfe zwecks Geburt und Erziehung eines Kindes. In rund 90 % aller Abtreibungen nach Beratung werden so den Krankenkassen die Kosten einer Abtreibung von den Sozialministerien der Bundesländer erstattet. Dies sind jährlich rund 40 Millionen Euro. Das Bewusstsein, dass Abtreibungen rechtswidrig sind, schwindet nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch bei Richtern. So untersagte das Landgericht Heilbronn in einem Urteil vom 18. Dezember 2001 einem Abtreibungsgegner, vor der Praxis eines Abtreibungsarztes auf die Rechtswidrigkeit der Abtreibungen hinzuweisen, mit der Begründung, „ein Schwangerschaftsabbruch, dessen Voraussetzungen detailliert geregelt sind und an dessen Durchführung zudem staatliche und kirchliche Stellen im Rahmen des obligatorischen Beratungsgesprächs mittelbar mitwirken, ist nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums wenn auch nicht erwünscht, so doch rechtmäßig“.

4. Tarnkappe: Statistik

Die Abtreibungsstatistik scheint sich auf den ersten Blick nicht dazu zu eignen, die Kultur des Todes zu fördern. Schließlich gelten Zahlen als objektiv, Meldevorschriften als kontrollierbar und Statistische Ämter als Behörden ohne politische Interessen. Aber auch die Abtreibungsstatistik

Das Bewusstsein, dass Abtreibungen rechtswidrig sind, schwindet nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch bei Richtern.

dient der Kultur des Todes. Schon die 1976 eingeführte Meldepflicht wurde derart missachtet, dass das Statistische Bundesamt jedes Jahr mit der gleichen Vorbemerkung vor den eigenen Zahlen warnte: „Die Ergebnisse sind hinsichtlich ihrer Größenordnung und Entwicklung mit Vorbehalt zu betrachten, weil verschiedene Indizien darauf hindeuten, dass nicht alle Ärzte... ihrer Meldepflicht nachkommen; ferner muss mit einer gewissen Zahl von illegalen Abbrüchen gerechnet werden“.

Das wichtigste Indiz dafür, dass die Zahlen des Statistischen Bundesamtes – in den 80er Jahren durchschnittlich rund 85.000 – zu niedrig waren, bot die Statistik der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, bei der jährlich rund 50 % mehr Abtreibungen als dem Statistischen Bundesamt gemeldet abgerechnet wurden. Fügt man diesen Abtreibungen noch jene hinzu, die von Privatkassen oder von Selbstzahlern bezahlt, die im Ausland durchgeführt oder bei den Krankenkassen unter falschen Ziffern abgerechnet wurden, so kommt man nicht umhin, schon für die 80er Jahre von jährlich rund 200.000 Abtreibungen auszugehen. Gewiss, es gibt keine präzisen Zahlen, aber es gibt plausible Schätzungen. Reichlich abwegig waren dagegen die Versuche der Regierung Kohl, die Abtreibungszahlen der 80er Jahre als Erfolg zu präsentieren, indem behauptet wurde, vor der Reform des § 218 habe es jährlich 400.000 (Helmut Kohl) oder gar 500.000 Abtreibungen (Rita Süßmuth) gegeben. Da hätten sich selbst die 200.000 Abtreibungen noch als Erfolg ausgeben lassen. Kohl und Süßmuth stützten sich jedoch ganz unkritisch auf Behauptungen von Pro Familia, in denen jährlich neu „fallende Abtreibungszahlen“ vorgerechnet wurden. Sie hätten sich ruhig auf ihre sozialliberale Vorgängerregierung stützen können, deren Gesundheitsministerium in der Reformdebatte Anfang der 70er Jahre zu berechnen hatte, welche Kosten

In den 37 Jahren seit der Freigabe der Abtreibung 1974 sind somit nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes in Ost- und Westdeutschland über 5 Millionen Kinder getötet worden, nach plausiblen Schätzungen aber rund 9,5 Millionen.

auf die Krankenkassen zukommen, wenn sie die Abtreibungen zu bezahlen haben, und die nicht von 400.000, sondern von 90.000 bis 106.000 jährlichen Abtreibungen ausging.

Da auch die niedrigsten Zahlen der Abtreibungsstatistik immer noch geeignet waren, bei dem einen oder anderen Erschrecken auszulösen, und der Streit um die richtigen Zahlen immer wieder aufflammte, verfiel der Bundestag bei seiner dritten Reform des § 218 am 26. Juni 1992 auf die Idee, das Problem der Statistik dadurch zu lösen, dass er die Meldepflicht ganz abschaffte. Dem schob das Bundesverfassungsgericht schon am 4. August 1992 einen Riegel vor, indem es in einer einstweiligen Verfügung die Fortführung der Meldepflicht anordnete und in seinem Urteil später erklärte, der Staat sei auf eine zuverlässige Statistik angewiesen, wenn er die Effektivität seiner Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens überprüfen wolle. So wurde die Meldepflicht in die vierte Reform 1995 wieder aufgenommen und das Meldeverfahren sogar verbes-

sert. Aber zuverlässig ist die Abtreibungsstatistik deshalb noch lange nicht. Auch in den folgenden fünf Jahren erklärte das Statistische Bundesamt regelmäßig, die Abtreibungszahlen seien nicht vollständig, weil bei den Landesärztekammern „keine oder nur unzureichende Erkenntnisse“ über die Ärzte vorlägen, die Abtreibungen vornehmen, weil die Wahrhaftigkeit der Antworten der Ärzte nicht überprüfbar sei und bei Tests auch Antwortverweigerungen zu verzeichnen waren. Außerdem fehlten die unter einer anderen Diagnose abgerechneten und die im Ausland vorgenommenen Abtreibungen. Die rot-grüne Bundesregierung hat es offenkundig für inopportun gehalten, der eigenen Statistik mit derartiger Skepsis zu begegnen. Ab 2001 fehlte diese Erklärung, obwohl sich weder die Rechtsgrundlagen der Abtreibungsstatistik noch die Meldeverfahren geändert hatten. Die neue Behauptung in den Vorbemerkungen der Statistik, es sei dem Statistischen Bundesamt nun möglich, „die Einhaltung der Auskunftspflicht zu kontrollieren“, wurde durch Fakten nicht gedeckt. Es wurden auch keine Gründe genannt, die einsichtig gemacht hätten, wie die früher beklagten Defizite beseitigt werden konnten. Nach wie vor muss die jährlich gemeldete Zahl der Abtreibungen verdoppelt werden, will man der Realität nahe kommen. Das bedeutet, 260.000 Abtreibungen entsprechen eher der Wirklichkeit als die 130.570, die das Statistische Bundesamt im Durchschnitt der Jahre von 1996 bis 2005 meldete. Ein geringfügiger Rückgang der Abtreibungen 2007 auf 116.871 und 2008 auf 114.500 bedeutet noch keinen Rückgang der Abtreibungshäufigkeit, da auch die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter von 15 bis 45 von 1996 bis 2004 um rund 530.000 zurückgegangen ist. In den 38 Jahren seit der Freigabe der Abtreibung 1974 sind somit nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes in Ost- und Westdeutschland über 5 Millionen Kinder getötet worden, nach

plausiblen Schätzungen aber rund 9,5 Millionen. Der Bundestag wurde durch das Bundesverfassungsgericht 1993 zu einer Erfolgskontrolle seines Paradigmenwechsels verpflichtet. Wäre er an dieser Erfolgskontrolle wirklich interessiert, müsste er nicht nur das Meldeverfahren vereinheitlichen und konsequent kontrollieren, sondern auch wissenschaftliche Untersuchungen in jenen Fallgruppen der Abtreibungen, die sich der Meldepflicht ganz entziehen, in Auftrag geben. An zuverlässigen Zahlen aber ist er einstweilen nicht interessiert. Sie könnten ihn an den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts erinnern, das Gesetz zu korrigieren und nachzubessern, wenn sich nach angemessener Beobachtungszeit herausstellt, dass das vom Grundgesetz geforderte Maß an Schutz des ungeborenen Lebens nicht gewährleistet ist. Zuverlässigere Zahlen könnten die Tarnkappe, der Paradigmenwechsel diene dem Lebensschutz, zerreißen. Nicht nur die rot-grüne Koalition, auch die Mehrheit der damaligen Opposition folgte lieber der Devise nichts hören, nichts sehen, nichts sagen. Die von 2005 bis 2009 regierende Große Koalition hat diesen Kurs des Ignorierens nicht geändert – sieht man von der Debatte über die Spätabtreibungen ab, die immerhin am 13. Mai 2009 zu einer Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes führte, die seit dem 1. Januar 2010 gilt. Nach einer Pränataldiagnose mit positivem Befund, also dem Verdacht auf eine körperliche oder geistige Schädigung des Kindes hat der Arzt eine umfangreiche Beratung der Schwangeren durchzuführen, mit der Bescheinigung einer medizinischen Indikation drei Tage zu warten und sich die Beratung schriftlich bestätigen zu lassen. An einer echten Überprüfung der Reform des Abtreibungsstrafrechts oder auch nur an einer Präzisierung der uferlosen medizinischen Indikation in § 218a Absatz 2 StGB ist aber auch die schwarz-gelbe Koalition des 17. Deutschen Bundestages nicht interessiert.

5. Tarnkappe: Beratungsschein

Die bei weitem wirkungsvollste Tarnkappe, derer sich die Kultur des Todes in Deutschland bedient, ist der Beratungsschein bei Abtreibungen in den ersten drei Monaten einer Schwangerschaft. Die abtreibungswillige Schwangere muss sich diesen Schein in einer anerkannten Beratungsstelle besorgen und dem Abtreibungsarzt vorlegen. In diesem Fall ist „der Tatbestand des § 218... nicht verwirklicht“. Der Beratungsschein gleicht somit schon fast einem Zaubermittel. Er verwandelt die Straftat der Tötung eines unschuldigen Menschen in eine medizinische Dienstleistung, deren Kosten der Staat übernimmt. Der Schein ist, daran führt kein Weg vorbei, eine Tötungslizenz, deren der Arzt bedarf, um gesetzeskonform zu handeln. Die Tötungslizenz tarnt sich als Nachweis einer Beratung, die nach § 219 dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen und der Frau bewusst machen soll, „dass das Ungeborene in jedem Stadium der

Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat“, die gleichzeitig nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes aber „nicht belehren und bevormunden“ soll.

Vom eigenen Lebensrecht des ungeborenen Kindes bleibt in der mit dialektischer Raffinesse konzipierten Beratungsregelung der Reform von 1995 nichts mehr übrig. Der Vorgang, der dem Schutz seines Lebens dienen soll, ist eo ipso die Bedingung seiner nicht nur straflosen, sondern staatlich geförderten Tötung. Der Tatbestandsausschluss des § 218a, Absatz 1, Satz 1, der die Abtreibung zur „Nichtabtreibung“ erklärt, sprengt die Rechtsordnung. Der Beratungsschein garantiert den Vorrang des Selbstbestimmungsrechts der Schwangeren vor dem Lebensrecht des Kindes. Er öffnet der nackten Gewalt des Stärkeren den Weg nicht nur zur zivilrechtlichen Anerkennung des Abtreibungsvertrages mit dem Arzt, sondern zur sozialrechtlichen Förderung, die sich in der Verpflichtung der Bundesländer zur Bereitstellung eines flächendeckenden Netzes von Abtreibungseinrichtungen und zur Erstattung der Abtreibungskosten niederschlägt. Um diesen Freibrief zur Gewaltanwendung zu erhalten, braucht sich die abtreibungswillige Schwangere nicht einmal auf eine Beratung einzulassen. Es genügt, wenn sie sich bei der Beratungsstelle vorstellt. Das Bundesverfassungsgericht hat ihr in seinem Urteil zum Bayerischen Schwangerehilfeergänzungsgesetz vom 27. Oktober 1998 dieses Recht auf den Beratungsschein ausdrücklich zugesprochen auch dann, wenn „sie die Gründe, die sie zum Schwangerschaftsabbruch bewegen, nicht genannt hat“.

An diesem Beratungskonzept mitzuwirken ist Beihilfe zur Straftat der Tötung eines ungeborenen Kindes. Kommt die Schwangere, wie in rund einem Drittel der Fälle, nicht aus eigenem Entschluss, sondern auf Grund des Druckes ihres Mannes, Freundes, Arbeitgebers oder ihrer Eltern, dann ist die Ausstellung des Beratungsscheins auch noch

Der Beratungsschein garantiert den Vorrang des Selbstbestimmungsrechts der Schwangeren vor dem Lebensrecht des Kindes.

Demoskopische Untersuchungen zeigen ernüchternde Ergebnisse: Überwältigende Mehrheiten sprechen sich für die Euthanasie aus.

Beihilfe zur Nötigung. Dass manche Schwangeren, die in eine Beratungsstelle kommen, den Beratungsschein dann doch nicht verlangen oder später nicht als Abtreibungslizenz benutzen, weil sie sich für ihr Kind entscheiden, rechtfertigt nicht die Mitwirkung an diesem Beratungskonzept, da das Gebot, keine Beihilfe zur Tötung eines Unschuldigen zu leisten, von größerer Unbedingtheit ist, als die Pflicht, Abtreibungen zu verhindern. Die Absicht, Abtreibungen zu verhindern, rechtfertigt nicht in einem einzigen Fall die Beihilfe zur Tötung durch die Ausstellung der Tötungslizenz. Dieses Beratungssystem und seinen Schein als „Geschenk des Lebens“ zu tarnen, wie es der Verein „Donum Vitae“ seit dem päpstlichen Nein zum Beratungsschein zu tun pflegt, ist die Kapitulation vor der Kultur des Todes.

II. Die Euthanasie

Wie die Abtreibung gehört die Euthanasie zu den klassischen Themen des Lebensschutzes. Jahrzehntlang war sie in Deutschland tabu, weil sie während der Herrschaft der Nationalsozialisten in

großem Stil betrieben wurde. Sie war Teil der nationalsozialistischen Rassenideologie und zielte auf die Beseitigung von Behinderten, unheilbar Kranken und Schwachen, deren Leben als lebensunwert und die Volksgemeinschaft belastend galt. Ihre Tötung wurde als Tat der Liebe und des Mitleids oder – wie von Hitler selbst in seinem T4-Erlass im Oktober 1939 – als Gnadentod deklariert. Dass sie in der Gesellschaft auf größere Akzeptanz stößen würde, nahmen aber selbst die Nationalsozialisten trotz jahrelanger Indoktrination nicht an. Sie unterlag höchster Geheimhaltung, die Kardinal Galen mit seinen Predigten im Juli und August 1941 in St. Lamberti in Münster mutig und klug durchbrach. Der nationalsozialistischen Euthanasie fielen in Europa insgesamt 200.000 bis 300.000 Menschen zum Opfer. Allein die T4-Aktion im Krieg kostete 70.000 Menschen, darunter 20.000 KZ-Häftlingen und 5.000 Kindern das Leben. Die Euthanasie im nationalsozialistischen Deutschland war freilich nicht wie ein Gewitter aus heiterem Himmel über das Land gefallen. Sie war auch nicht nur eine nationalsozialistische Untat. Sie war vielmehr seit der Jahrhundertwende vorbereitet durch eine Ideologie, in der sich Rassenhygiene, Sozialdarwinismus und Medizin mischten, durch viel diskutierte Bücher wie jenes von Karl Binding und Alfred Hoche, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens (1920) und durch den Göbbelschen Propagandafilm „Ich klage an“, der die Tötung einer unheilbar erkrankten, schwer leidenden Pianistin als Tat der Nächstenliebe ihres Gatten präsentierte.

1. Die Aufhebung des Tötungsverbotes

Die ein halbes Jahrhundert währende Tabuisierung der Euthanasie ging zu Beginn des 21. Jahrhunderts mit der Verabschiedung der Euthanasiegesetze in den Niederlanden (2001) und in Belgien (2002) zu Ende. 2009 folgte Luxemburg. Zwar wurden derartige Gesetze von Vertretern aller Parteien im Bundestag scharf kritisiert, zwar gibt

es Stellungnahmen des Deutschen Ärztetages, die die Euthanasie unmissverständlich ablehnen, und auch die Kirchen haben sich wiederholt in großer Eintracht gegen die Euthanasie ausgesprochen, aber demoskopische Untersuchungen zeigen ernüchternde Ergebnisse: Überwältigende Mehrheiten sprechen sich für die Euthanasie aus. In einer Umfrage der Konrad Adenauer-Stiftung im Dezember 2002 lehnten 76% der Befragten die Aussage ab „Aktive Sterbehilfe darf auch bei Todkranken nicht angewendet werden“. Nur 18% stimmten der Aussage zu und 4% wussten nicht, was sie antworten sollten. Selbst wenn man die Frage unglücklich formuliert findet, weil sie beim Befragten den Eindruck hinterlassen kann, er müsse Todkranke bei Ablehnung der aktiven Sterbehilfe allein lassen und weil sie die Alternativen der Palliativmedizin und der Hospizbetreuung nicht in den Blick rückt, so bleibt auch auf Grund anderer Untersuchungen das harte Faktum, dass rund zwei Drittel der Deutschen die Euthanasie bejahen. In einer Umfrage des Allensbacher Instituts für Demoskopie im März 2001 sprachen sich 70% für und nur 12% gegen die Euthanasie aus bei 18% Unentschiedenen. Die Befürworter einer ärztlichen Todesspritze für Schwerkranke auf Verlangen stiegen von 53% 1973 auf 67% 2001, die Gegner halbierten sich im gleichen Zeitraum von 33% auf 16%. In Ostdeutschland bejahen sogar 80% die Euthanasie. Selbst von den Katholiken sprechen sich nach der Befragung der Konrad Adenauer-Stiftung 73%, von den Protestanten gar 78% für die Euthanasie aus.

2. Tod – made in Switzerland

Das Parlament in Deutschland scheint einstweilen nicht gewillt zu sein, das Thema Euthanasie aufzugreifen. Aber es stand auf der Agenda des Ethikrates des Bundeskanzlers, der Enquete-Kommission Ethik und Recht in der modernen Medizin des 15. Deutschen Bundestages und der Bioethik-Kom-

mission von Rheinland-Pfalz. Im Europarat hat sich der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familienangelegenheiten mit der Begründung, niemand habe ein Recht, Todkranken und Sterbenden die Verpflichtung zum Weiterleben aufzuerlegen, für die Freigabe der Sterbehilfe ausgesprochen. Die Parlamentarische Versammlung hat es aber bisher abgelehnt, solche Empfehlungen zu übernehmen. Euthanasie-Gesellschaften mit mehr oder weniger würdevollen Etiketten wie Gesellschaft für humanes Sterben, Dignitas oder Exit, propagieren die Euthanasie und bieten ihre Beihilfe zum assistierten Selbstmord an.

Die Schweizerische Akademie für medizinische Wissenschaften scheute sich im Juni 2003 nicht, ihre standesrechtliche Empfehlung „Suizid unter Beihilfe eines Dritten“ mit der demographischen Entwicklung und den steigenden Gesundheitskosten zu begründen. Beides führe dazu, dass ältere Menschen in Krankenhäusern und Pflegeinstitutionen nicht mehr optimal versorgt werden können. Dies lasse den Wunsch entstehen, getötet zu werden, und in solchen Fällen bedürfe es klarer Regeln für Ärzte, Pflegepersonal und Verwaltungen der entsprechenden Einrichtungen. In der Logik dieser Empfehlung liegen diplomierte Sterbehelfer, die einen Tod „made in Switzerland“ anbieten. Auch unter Philosophen, Theologen und Juristen gibt es zunehmend Plädoyers für das Recht auf assistierten Selbstmord und für aktive Sterbehilfe, die allerdings nicht mit der demographischen Entwicklung und den Pflegekosten, sondern mit dem Recht auf Selbstbestimmung begründet werden. Ein Anspruch auf aktive Sterbehilfe „überspannen“ zwar den Würdeanspruch, aber ein Recht, „in selbstverantwortlicher Entschliebung dem eigenen Leben ein Ende zu setzen“, wird von Matthias Herdegen in seiner Neukommentierung des Artikels 1, Absatz 1 GG aus der Menschenwürdegarantie abgeleitet. Wer ein solches Recht auf Selbstmord bejaht, wird aber die Forderung nach einem ärztlich

assistierten Selbstmord nicht ablehnen können, und in der Logik des ärztlich assistierten Selbstmordes liegt – vor allem bei dessen Misslingen, wie die Erfahrungen in den Niederlanden belegen – die Euthanasie.

Das Verlangen nach einer Legalisierung der aktiven Sterbehilfe wird nicht umhin kommen, die Untersuchungen über die Euthanasiepraxis in den Niederlanden zur Kenntnis zu nehmen. Sie zeigen zum einen in der Sterbestatistik der 90er Jahre einen steigenden Anteil ärztlich herbeigeführter Todesfälle durch Euthanasie, assistierten Selbstmord, Entscheidungen gegen eine Weiterbehandlung Schwerkranker oder für eine Intensivierung der Schmerzbehandlung mit beabsichtigter Todesfolge. Sie zeigen zum anderen, dass die gesetzlichen Vorschriften für die Euthanasie nicht zu kontrollieren sind und in vielen Fällen gravierend missachtet werden. In rund 25% der Euthanasiefälle (900 von rund 3.700) erfolgte 2001 die Tötung des Patienten ohne dessen Verlangen. In etwa der Hälfte der Fälle unterblieb die vorgeschriebene Konsultierung eines zweiten unabhängigen Arztes. In vielen Fällen unterblieb die vorgeschriebene Meldung des Euthanasiefalles an die zuständige regionale Kontrollkommission, d. h. die Todesbescheinigung wurde gefälscht. Auch eine Frist zwischen dem Verlangen nach Euthanasie und der Durchführung der Euthanasie, die Rückschlüsse auf die Ernsthaftigkeit und die Dauerhaftigkeit des Verlangens zulässt und die im belgischen Euthanasiegesetz zum Beispiel einen Monat beträgt, wird nicht beachtet. In 13% der Euthanasiefälle lag zwischen Verlangen und

Durchführung nur ein Tag, in rund 50% der Fälle nur eine Woche.

3. Euthanasie – unblutige Entsorgung der Leidenden

Die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe muss unvermeidlich dazu führen, dass aus dem Recht zum assistierten Selbstmord eine Pflicht wird. Der Pflegebedürftige, Alte oder Kranke hat nämlich alle Mühen, Kosten und Entbehrungen zu verantworten, die seine Angehörigen, Pfleger, Ärzte und Steuern zahlenden Mitbürger für ihn aufbringen müssen und von denen er sie schnell befreien könnte, wenn er das Verlangen nach aktiver Sterbehilfe äußert. Er lässt andere dafür zahlen, so Robert Spaemann, „dass er zu egoistisch und zu feige ist, den Platz zu räumen. – Wer möchte unter solchen Umständen weiterleben? Aus dem Recht zum Selbstmord wird so unvermeidlich eine Pflicht“.

Die Erfahrungen in den Niederlanden bestätigen die Vermutung, dass die Euthanasie nicht Hilfe für Schwerkranker, sondern Mittel einer unblutigen Entsorgung der Leidenden ist, dass sie nicht Zuwendung zum Sterbenden, sondern Verweigerung des medizinischen und pflegerischen Beistandes ist. Sie verweisen auf die schwindende Plausibilität des Tötungsverbotes. Eine Trendwende ist einstweilen nicht in Sicht. Im Gegenteil, auch in Deutschland zeichnet sich eher eine Verschlechterung des Lebensschutzes ab. Dies gilt auch für das am 18. Juni 2009 verabschiedete Patientenverfügungsgesetz, das für die Selbstbestimmung des Patienten tödliche Fallen geschaffen hat. Um für

Die Kirche ist seit ihren Anfängen vor rund 2000 Jahren eine Verteidigerin der Kultur des Lebens.

Sterbende, für Schwerkranke und Pflegebedürftige einen besseren Lebensschutz zu ermöglichen, sind eine Verstärkung der Palliativmedizin in Forschung und Lehre sowie eine Ausweitung der Hospizbewegung zur stationären oder ambulanten Begleitung Sterbender unverzichtbar.

III. Die Kirche und der Lebensschutz

Die Kirche ist seit ihren Anfängen vor rund 2000 Jahren eine Verteidigerin der Kultur des Lebens. Nicht zuletzt der Umgang mit dem ungeborenen oder neu geborenen Kind unterschied die ersten Christen von ihrer römischen Umwelt. Die Abtreibung wird von der katholischen Kirche als Verbrechen verurteilt. Ebenso kompromisslos lehnt sie die Euthanasie und die Embryonenproduktion ab. Als Verteidiger einer Kultur des Lebens ist Papst Johannes Paul II. anlässlich des 25. Jahrestages seiner Amtsübernahme am 16. Oktober 2003 und anlässlich seines Todes am 2. April 2005 weltweit gewürdigt worden. In seiner Enzyklika „Evangelium Vitae“ hat er 1995 diese Kultur des Lebens der Kultur des Todes gegenüber gestellt. Benedikt XVI. hat diese klare Position schon als Präfekt der Glaubenskongregation und auch als Nachfolger Johannes Pauls II. immer gestützt.

Die katholische Kirche in Deutschland wusste sich in ihrer Kritik an embryonaler Stammzellforschung, Präimplantationsdiagnostik und Klonen bis 2006 einig mit der EKD. Differenzen gab es in der Verurteilung der Abtreibung, die in den evangelischen Kirchen gern der Gewissensentscheidung der Schwangeren überlassen wird. Dass sich niemand auf sein Gewissen berufen kann, wenn er Grundrechte Dritter missachtet, wenn er gar ein ungeborenes Kind tötet, hat dagegen das Bundesverfassungsgericht in seinem Abtreibungsurteil vom 28. Mai 1993 unterstrichen. Der Verzicht auf den Beratungsschein hat das Zeugnis der katholischen Kirche für eine Kultur des Lebens gestärkt. Es

*Der Verzicht auf den
Beratungsschein hat
das Zeugnis der katholischen
Kirche für eine Kultur
des Lebens gestärkt.*

wurde allerdings gleich wieder geschwächt durch die Gründung des Vereins Donum Vitae, der die Ausstellung der Tötungslizenzen fortführt. Er versteht sich als katholische Beratungsorganisation. Er handelt gegen die ausdrückliche Anweisung Papst Johannes Pauls II. und Benedikts XVI. Er verdunkelt das Zeugnis der Kirche für eine Kultur des Lebens. Er bindet die Kirche, zu der die Laien ebenso gehören wie die Bischöfe, in den Vollzug eines Gesetzes ein, das um des Selbstbestimmungsrechts der Schwangeren willen die Tötung unschuldiger Kinder zulässt. Die Initiative des Gemeindehilfsbundes vor der Herbstsynode der EKD 2009, mittels einer Unterschriftensammlung die evangelische Kirche aufzufordern, das staatliche Beratungssystem zu verlassen und ein eigenes kirchliches Beratungs- und Unterstützungssystem aufzubauen, war ein wichtiges Zeichen dafür, dass auch evangelische Christen sich mit der staatlichen Tötungslizenz nicht abfinden.

Das katholische Beratungsangebot ist nach dem Verzicht auf den Beratungsschein nicht verkleinert,

Das Embryonenschutzgesetz von 1990 will ausschließen, dass die so genannten überzähligen Embryonen zu den Sklaven des 21. Jahrhunderts werden, schlimmer noch: dass sie um der Therapie anderer Menschen willen getötet werden.

sondern im Gegenteil ausgeweitet worden. Es wird auch genutzt und es erfasst nicht nur Schwangere, die überhaupt keine Abtreibung in Erwägung ziehen. Diese Trendwende zu einem Beratungssystem in ausschließlich kirchlicher Regie hat das christliche Zeugnis für eine Kultur des Lebens gestärkt. Es hat zugleich den Weg frei gemacht für eine unbehinderte Verteidigung des Lebensrechts in den anderen Gefährdungslagen der biomedizinischen und gesellschaftlichen Entwicklung. Der Hirtenbrief der Deutschen Bischofskonferenz „Der Mensch: sein eigener Schöpfer? Zu Fragen von Gentechnik und Biomedizin“ vom 7. März 2001 bezeugt den Kampf für das Lebensrecht und die Würde des Menschen. Dem Versuch von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries im Oktober 2003, dem Embryo in vitro den Status der Menschenwürde abzuerkennen, um ihn für die embryonale Stammzellforschung leichter zugänglich zu machen, sind beide Kirchen sofort und einmütig entgegengetreten.

Zypries hatte behauptet, der Embryo in vitro hät-

te nicht die Möglichkeit, sich aus sich heraus zu einem Menschen oder als Mensch zu entwickeln. Deshalb komme ihm der Status der Menschenwürde nicht zu. Er stehe lediglich unter einem abgestuften Lebensschutz, der „Spielräume für Abwägungen mit den Grundrechten der Eltern und der Forscher“ eröffne. Die Deutsche Bischofskonferenz erklärte sofort, dass sie der Auffassung der Ministerin „entschieden widerspricht“ und deren Intention, das Stammzellgesetz „auszuweiten“, d.h. zur Disposition zu stellen, „heftig kritisiert“. Die Rede der Ministerin laufe darauf hinaus, „einer Absenkung der Schutzstandards auch in anderen Bereichen der Bio- und Gentechnik Tür und Tor zu öffnen.“ Auch der damalige Ratsvorsitzende der EKD Manfred Kock hielt Zypries entgegen, dass „alle Methoden der Forschung oder Therapie, durch die Menschen, von ihrer embryonalen Gestalt an, bloß als Mittel zur Verbesserung der Heilungschancen anderer Menschen gebraucht werden“, abzulehnen sind. Die Garantie der Menschenwürde komme allen Embryonen zu.

Die Stellungnahme des Nachfolgers von Manfred Kock, Bischof Wolfgang Huber, zur Forderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 9. November 2006, die Stichtagsregelung des Stammzellgesetzes von 2002 aufzuheben, beendete allerdings die Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Kirchen im Hinblick auf die embryonale Stammzellforschung. Sein Vorschlag, den Stichtag um vier Jahre zu verschieben, war genau der „Einstieg in den Ausstieg aus dem Embryonenschutz“, vor dem er selbst gewarnt hatte. Eine solche Anpassung, wie sie dann am 11. April 2008 beschlossen wurde, steht in der Gefahr zur Dauereinrichtung werden. Sie fördert das, was das Embryonenschutzgesetz von 1990 ausschließen wollte, dass die so genannten überzähligen Embryonen zu den Sklaven des 21. Jahrhunderts werden, schlimmer noch: dass sie um der Therapie anderer Menschen willen getötet werden.

Die in der Pro – Life - Bewegung vereinten Christen in den USA haben gezeigt, dass der kompromisslose Kampf für das Lebensrecht und die Bereitschaft auch zur Konfrontation mit Politikern und Wahlkandidaten des Pro – Choice - Lagers zu einer gesellschaftlichen und legislativen Trendwende beitragen können. Papst Johannes Paul II. hat den Kampf für mehr Lebensschutz immer wieder als Aufgabe aller Christen in Erinnerung gerufen, so in seinem Apostolischen Schreiben Pastores Gregis an die Bischöfe und auch im Kompendium der Soziallehre der Kirche, das der Päpstliche Rat Justitia et Pax 2004 veröffentlicht hat. Der Aufruf Johannes Pauls II. „Habt keine Angst“, der zum Kennzeichen seines ganzen Pontifikats wurde und wesentlich zum Zusammenbruch des Kom-

munismus beigetragen hat, gilt auch dem Einsatz gegen eine Kultur des Todes und für eine Kultur des Lebens.

Mit ihrem Einsatz für eine Kultur des Lebens kämpfen die Christen nicht für ein konfessionelles Sondergut, sondern für die Existenzbedingung des säkularen Rechtsstaates und auch der pluralistischen Gesellschaft. Wenn die Unantastbarkeit der Menschenwürde das Fundament unverletzlicher und unveräußerlicher Menschenrechte und somit auch „die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ ist (Art. 1, Absatz 2 GG), dann bedeutet die Infragestellung der Menschenwürde und die Anmaßung, sie nach selbst definierten Kriterien zu- oder aberkennen zu können, zugleich eine Gefährdung jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Auch in einer pluralistischen Gesellschaft gibt es unverhandelbare Prinzipien, die um des Schutzes der Menschenwürde und des Rechtsstaates willen einzuhalten sind. Zu diesen unverhandelbaren Prinzipien gehört das Verbot, Unschuldige zu töten. Deshalb ist der Einsatz, ja der Kampf gegen die Abtreibung, die Euthanasie, die embryonale Stammzellforschung, die Präimplantationsdiagnostik und die Pränataldiagnostik, das Klonen und m. E. auch gegen die In-Vitro-Fertilisation die Voraussetzung für ein Kultur des Lebens. Ein Blick in andere Länder wie Polen, Irland, Italien, Malta, Nicaragua, El Salvador und die USA zeigt, dass sich auch Erfolge erringen lassen. Engagieren wir uns weiter: Haben wir keine Angst!

Auch in einer pluralistischen Gesellschaft gibt es unverhandelbare Prinzipien, die um des Schutzes der Menschenwürde und des Rechtsstaates willen einzuhalten sind.

Zu diesen unverhandelbaren Prinzipien gehört das Verbot, Unschuldige zu töten.

Literatur

Manfred Spieker, Der verleugnete Rechtsstaat. Anmerkungen zur Kultur des Todes in Europa, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Paderborn 2011

Manfred Spieker, Kirche und Abtreibung in Deutschland. Ursachen und Verlauf eines Konflikts, 2. erw. Aufl., Paderborn 2008

Manfred Spieker, Hrsg., Biopolitik. Probleme des Lebensschutzes in der Demokratie, Paderborn 2009

Manfred Spieker, Katholische Kirche und Pro-Life-Bewegung in den USA, in: Zeitschrift für Lebensrecht, 15. Jg. (2006), S. 110-117.

Manfred Spieker, Präimplantationsselektion und Demokratie. Die blinden Flecken der PID-Debatte, in: Die Neue Ordnung, 65. Jg. (2011), S. 84-98.

Manfred Spieker, Die „Ethik des Helfens“ und das Grundgesetz. Kritische Anmerkungen zur PID-Entscheidung des Bundestages am 7. Juli 2011, in: Zeitschrift für Lebensrecht, 20. Jg. (2011), S. 80-88.

Rainer Beckmann

Richter am Amtsgericht Würzburg, Stellvertretender Vorsitzender der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V., Lehrbeauftragter für Medizinrecht an der Medizinischen Fakultät Mannheim

Alexandra Maria Linder

Magister Artium, Publizistin und Übersetzerin, Stellvertretende Vorsitzende der Aktion Lebensrecht für Alle e.V.

Werner Sosna

Dr. theol., Referent für religiös-theologische Bildung, Diözesanverantwortlicher für die Woche für das Leben, Hauptabteilung Pastorale Dienste/Bildungsstätte Liborianum

Manfred Spieker

Prof. Dr. phil., Lehrstuhl für Christliche Sozialwissenschaften am Institut für katholische Theologie der Universität Osnabrück (bis 2008), Präsident der Internationalen Vereinigung für Christliche Soziallehre (bis 2007).

Werner Wertgen

Prof. Dr. phil, lic. theol., Professor für theologische Ethik an der Katholischen Hochschule Nordrhein Westfalen (KatHO NRW), Abteilung Paderborn, Dekan des Fachbereichs Theologie

Diese Tagungsdokumentation kann kostenlos unter folgender Adresse bestellt werden:

Bildungsstätte Liborianum
An den Kapuzinern 5-7
33098 Paderborn
Tel. (05251) 121 44 54
E-Mail: info@liborianum.de

Herausgeber

*Erzbischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung Pastorale Dienste
Domplatz 3
33098 Paderborn*

